



Unterstützer gesucht

!

Wer selbst einen Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie leisten möchte, kann die städtischen Impfangebote unterstützen. Zur Komplettierung der Teams sucht das Gesundheitsamt medizinisches Personal, um die Dresdnerinnen und Dresdner schnellstmöglich zu schützen. Der Einsatz ist zunächst bis Ende März 2022 vorgesehen. Für eine Planung ist es notwendig, dass Interessierte mindestens 20 Stunden pro Woche und stadtweit einsetzbar sind. Die Landeshauptstadt Dresden schließt Honorarverträge mit den Unterstützrinnen und Unterstützern ab. Technik und Software stehen zur Verfügung. Die Bestellung des Impfstoffes erfolgt zentral durch das Gesundheitsamt. Wer helfen kann und möchte, meldet sich per E-Mail an gesundheitsamt-coronaimpfung@dresden.de. Gesucht werden (m/w/d):

- Medizinische Fachangestellte
 - Pharmazeutische Fachangestellte bzw. Medizinstudenten mit abgeschlossenem ersten Staatsexamen
 - Notfallsanitäter
 - Rettungsassistent
 - Rettungssanitäter
- Tätigkeiten sind unter anderem:
- Aufbereitung des Impfstoffs
 - Arztassistenz (unter anderem Durchführung von Impfungen nach Delegation)
 - Umsetzung Hygiene
 - Dokumentation und Datenerhebung

Die Landeshauptstadt Dresden schafft zusätzliche Impfangebote: Am Montag, 10. Januar, sollen Corona-Schutzimpfungen im Neuen Rathaus möglich sein. Außerdem sind dann vier mobile Teams unterwegs. Den schützenden Punks verabreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils von Montag bis Sonnabend. Nähere Informationen veröffentlicht das Gesundheitsamt zeitnah unter www.dresden.de/corona.

Nachgefragt

3

„Warum wird 2022 ein spannendes und wichtiges Jahr für Dresden?“ – diese Frage beantworten kurz die Beigeordneten der Landeshauptstadt Dresden.

Aus dem Inhalt

►

Stadtrat	
Beschlüsse vom 16. Dezember	7–9
Ausschreibung	
Stellen	14–15
Satzung/Richtlinie	
Rettungsdienstgebühren	9–10
Fachförderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft	10–13

Schulverwaltungsam wandelt sich zum Amt für Schulen

Alle Aufgaben zum Bau und zur Bewirtschaftung von Schulen liegen nun effektiv in einer Hand



Am 1. Januar 2022 startete das neue Amt für Schulen. Alle Leistungen für die kommunalen Schulen kommen damit aus einer Hand. Das bisherige Schulverwaltungsam wurde um zwei neue Abteilungen, neun Sachgebiete und drei Hausmeisterbereiche erweitert. Die Landeshauptstadt bekennt sich mit der Weiterentwicklung der bisherigen Schulverwaltung zu ihrer umfassenden Verantwortung, bestmögliche Voraussetzungen für die Kinder und Jugendlichen in den Dresden Schulen zu schaffen. Nicht zuletzt sollen die räumlichen Bedingungen auch attraktive Arbeitsplätze für die Lehrerinnen und Lehrer sein.

Alle Aufgaben zum Bau und zur Bewirtschaftung von Schulen verantwortet das neue Amt. Es ist Träger von 149 kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden mit insgesamt 227 Schulgebäuden, 155 Schulsporthallen und Turnräumen, Sportfreianlagen sowie Pausenflächen. Die Verantwortung erstreckt sich auf die äußeren Schulangelegenheiten, das heißt auf die Bedingungen für einen ordnungs- und zeitgemäßen Unterricht. Dazu gehören die Schulnetzplanung, der Schulhausbau und die Bewirtschaftung der Schulimmobilien sowie die Hausmeisterdienste und die Schulsekretariate.

Zum Aufgabenkatalog zählen auch die Schuldigitalisierung, die Schülerbeförderung, die Schulpflichtüberwachung und die Vermietung von Räumen in den Schulen.

Dr. Katrin Düring bleibt auch weiterhin Leiterin des Amtes für Schulen und ist nun verantwortlich für rund 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das sind 270 mehr als bisher. Dazu kommt die Koordination von insgesamt rund 230 Hausmeisterinnen und Hausmeistern sowie von rund 190 Beschäftigten in den Schulsekretariaten.

Alle Schulbaumaßnahmen in der Landeshauptstadt betreuen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Abteilung „Schulbau und Ausstattung“. Die planerischen Grundlagen dafür legen die Kollegen aus der neuen Abteilung für „Strategie und Beteiligungsprozesse“. Ziel ist die langfristige Sicherung der Schulstandorte, die Sanierung von Altbau Schulen, die Umsetzung aller Brandschutzanforderungen sowie ein bedarfsgerechtes Neubauprogramm einschließlich der Sporthallen. Dabei werden die Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer, Qualitätsstandards und Anforderungen der Nachhaltigkeit für Schulhäuser und Schulhöfe noch stärker beachtet. In der neuen Abteilung „Grundstücksverwaltung und Haus-

bauarbeiten an der 151. Oberschule in der Albertstadt. Alle Schulbauten betreut nun die neue Abteilung im Amt für Schulen.

Foto: Diana Petters

meisterdienste“ werden alle Aufgaben zur Bewirtschaftung der Schulimmobilien und der Werterhaltung zusammengeführt. Zum Personal der Abteilung gehören auch die Schulhausmeister.

Das Investitionsbudget des Amtes für Schulen beläuft sich nach der aktuellen Haushaltssatzung für die Jahre 2021/2022 auf etwa 120 Millionen Euro pro Jahr. In diesem Jahr beginnen die Haushaltsspannungen für 2023/2024. Dazu strebt das Amt für Schulen eine Erhöhung dieses Budgets an, um die Sanierung von Altbau Schulen offensiv voranzutreiben.

Bis 2024 wird im Amt für Schulen der DigitalPakt Schule als gemeinsames Projekt von Bund, Land und Kommune umgesetzt. Die kommunalen Schulen in der Landeshauptstadt profitieren dabei von rund 28 Millionen Euro Fördergeld im Programm „Digitale Schulen Sachsen“. Das Amt für Schulen setzt weitere Ressourcen für den Ausbau der IT-Infrastruktur ein und kooperiert mit Partnern, wie dem Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen und der STESAD GmbH.

Nächster Probealarm ist am 12. Januar

Am Mittwoch, 12. Januar, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen. Zusätzlich nimmt Dresden am bundesweiten Warntag teil. Der erste war am 10. September 2020, der nächste ist am 8. September 2022 geplant.



www.dresden.de/feuerwehr

Gebührenfreie Abgabe von Weihnachtsbäumen

Bis Sonnabend, 8. Januar, können nicht mehr benötigte Weihnachtsbäume gebührenfrei abgegeben werden. Alle Abgabemöglichkeiten sind im Internet unter www.dresden.de/abfall sowie im Themenstadtplan unter stadtplan.dresden.de/abfall zu finden. Darüber hinaus informieren die Mitarbeiter am Abfall-Info-Telefon (03 51) 4 88 96 33 zu den Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13 bis 18 Uhr über die Abgabemöglichkeiten.



www.dresden.de/abfall

Teil der Zwickauer Straße ist wieder befahrbar

Südvorstadt-West

Seit Mitte Dezember rollt der Verkehr auf der Zwickauer Straße zwischen Hahnebergstraße und Feldschlößchenstraße wieder. Das Amt für Wirtschaftsförderung hatte den grundhaften Ausbau des Straßenabschnitts als Bauherr vorangetrieben. Sowohl die Baufertigstellung als auch die Baukosten in Höhe von 2,1 Millionen Euro liegen exakt im Plan. Die Sanierung der Zwickauer Straße zwischen Hahnebergstraße und Würzburger Straße geht zeitnah weiter.

Intelligente Beleuchtung am Weißenitzgrünzug

Friedrichstadt/Löbtau

Entlang des Weges auf dem Weißenitzgrünzug in den Stadtteilen Friedrichstadt und Löbtau wurden die bestehenden Beleuchtungsmasten durch neue mit LED-Technik ausgetauscht. Diese sind zusätzlich mit einem Steuerungssystem ausgerüstet, welches eine bewegungsabhängige Schaltung ermöglicht. Die benachbarten Leuchten sind miteinander vernetzt und tauschen so Informationen der Bewegungserkennung aus; überdies kann die gesamte Anlage über eine Internet-Verbindung vom Straßen- und Tiefbauamt kontrolliert und gesteuert werden. Die Kosten betragen rund 26.600 Euro. Das Amt für Wirtschaftsförderung finanziert diese Beleuchtung als eine Smart-City-Lösung durch Mittel aus dem EU-Projekt MAtchUP.

100.000 Euro für kreative Räume in der Landeshauptstadt

Jetzt bis zum 10. Februar 2022 Förderung beantragen



Dresdens Wirtschaft wächst. Im Hochtechnologiebereich ist von Krise wenig zu spüren. Es wird in Größenordnungen angesiedelt, erweitert und investiert. Die Kehrseite der gedeihlichen Entwicklung ist, dass die Mieten steigen. Dies ist gerade für Künstler und Kreativschaffende nicht zukunftsorientiert und produktiv. Genau hier setzt die Kreativraumförderung der Landeshauptstadt Dresden an. Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung, sagt: „Mit der Kreativraumförderung verbessern wir gezielt die Raumsituation der Kreativ-

szene und setzen für alle Kreativen ein Zeichen unserer Unterstützung. Seit 2015 hatte die Stadt in acht Förderrunden dafür über 588.000 Euro zur Verfügung gestellt. Jetzt geht es weiter, wir freuen uns auf Bewerbungen aus der gesamten Kultur- und Kreativwirtschaft!“

Die Kreativraumförderung 2021 kann ab sofort bis zum 10. Februar 2022 gemäß der Fachförderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft beantragt werden. Der volle Wortlaut dieser Richtlinie steht auf den Seiten 10 bis 13 in diesem Amtsblatt.

Gefördert. Durch die Unterstützung wurde die Außenanlage des Clubs „objekt klein a“ im Industriegelände neu gestaltet. Foto: objekt klein a

Erneut werden 100.000 Euro zur Verfügung gestellt. Gefördert werden zum Beispiel baukonstruktive Einbauten, Grundkonstruktionen oder auch der Kauf und die Installation von Elektrik und Telekommunikationsinfrastruktur. Gleichermaßen gilt für Lärm- und Lichtschutz, Wärmeversorgungsanlagen, lufttechnische Anlagen und sogar komplettete Ton- und Lichtanlagen. Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen sowie Klein- und Kleinstunternehmen mit bis zu 49 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Fördersumme ist auf maximal 50 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens begrenzt, beträgt mindestens 500 Euro, höchstens aber 5.000 Euro. In berechtigten Ausnahmefällen kann die Förderung bis zu 10.000 Euro betragen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und wird als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

www.dresden.de/kreativraum



Neue Richtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung

Ab sofort können Berechtigte einen Zuschuss für das Kalenderjahr 2022 beantragen

Seit 1. Januar 2022 gelten in Dresden neue Regeln für die Mobilitätsförderung von Menschen mit Behinderungen. Das bisherige Gutscheinsystem wird durch einen Zuschuss ersetzt. Die Berechtigten erhalten dadurch mehr Gestaltungsspielraum und können selbst entscheiden, wie sie den Geldbetrag einsetzen. An einen bestimmten Fahrdienst sind die Berechtigten nicht mehr gebunden. Hintergrund ist die neue Fachförderrichtlinie, die der Stadtrat am 22. Juli 2021 beschlossen hat.

Dresdens Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen Dr. Kristin Klaudia Kaufmann informiert: „Jede und jeder soll mobil sein. Die

freiwillige soziale Leistung der Stadt macht es möglich. Menschen, die wegen ihrer Mobilitätsbehinderung den öffentlichen Nahverkehr nur eingeschränkt nutzen können, erhalten auf Antrag einen monatlichen Zuschuss“. Weil die Mobilitätsförderung stets für ein Kalenderjahr bewilligt wird, rät die Bürgermeisterin dazu, den Zuschuss nach der neuen Richtlinie rechtzeitig zu beantragen.

Dresdnerinnen und Dresdnern, die bereits den bisherigen Schwerbehindertenfahrdienst nutzen, schickt das Sozialamt das Antragsformular per Post zu. Interessenten, die den Schwerbehindertenfahrdienst aktuell nicht in Anspruch nehmen, dies aber ab Januar tun möchten, können das Formular telefonisch unter (03 51) 4 88 49 70, per E-Mail an MobilitaetMmBehind@dresden.de oder postalisch anfordern: Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, Sachgebiet Schwerbehindertenfeststellung/Landesblindengeld, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Den Zuschuss erhalten Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder Bl (Blindheit) oder TBl (Taubblindheit) eingetragen ist. Menschen mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen G (Gehbehinderung), die darüber hinaus noch eine weitere Behinderung wegen funktionaler Störungen der unteren Gliedmaßen oder des Herzens aufweisen, können unter bestimmten Voraussetzungen

ebenfalls zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen; auch hochgradig sehbehinderte Menschen können dazu gehören.

Die Höhe der Mobilitätsförderung hängt von der Schwere der Behinderung und der Teilhabeeinschränkung ab. Auf eine Grundpauschale können einschränkungsabhängige Zuschläge geleistet werden. Die Höhe der Pauschale und der Zuschläge legt das Sozialamt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln jährlich neu fest. Damit die Zuwendung den Bedarfen der Menschen mit Behinderung entspricht, beteiligt das Sozialamt die Stadtarbeitsgemeinschaft Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e. V. an der Festsetzung der Beträge.

Für das Jahr 2022 beträgt die monatliche Grundpauschale zwischen 12 und 22 Euro. Einen Zuschlag erhalten Antragstellerinnen oder Antragsteller, wenn sie zur Beförderung ein Spezialfahrzeug benötigen oder Wege nur mit Begleitung bewältigen können. Weisen sie ein geringes Einkommen nach, gibt es ebenfalls einen Zuschlag. Ein Zuschlag wird gleichfalls gewährt, wenn in der Nähe ihrer Wohnadresse keine barrierefreie Haltestelle des ÖPNV verfügbar ist oder sie für die Ausübung eines Ehrenamts Fahrdienste benötigen. Diese Zuwendung beträgt damit – je nach Anspruchsvoraussetzung – zwischen 12 und 95 Euro monatlich.

Foto: ©pressmaster – stock.adobe.com



Warum wird 2022 ein spannendes und wichtiges Jahr für Dresden?

Nachgefragt bei den Beigeordneten der Landeshauptstadt Dresden

■ Dr. Peter Lames, Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht



Dr. Peter Lames. Foto: Jürgen Männel

Wir werden weiter die Arbeit der Verwaltung modernisieren. Mehr Mobilität der Beschäftigten, Digitalisierung, Arbeit an konkreten Projekten statt in einsamen Amtsstuben: Das sind die Zeichen der Zeit. Wir gestalten diesen Wandel und stellen uns den Anforderungen gemeinsam mit den Beschäftigten.

Wir bereiten den Haushalt für die Jahre 2023/2024 vor – jetzt schon in Kenntnis der Corona-Krise, aus der Dresden gut herauskommen muss. Deshalb müssen wir die richtigen Akzente für die Zukunft finden: Wohnen, Klimaschutz, moderne Mobilität, Kultur und sozialer Zusammenhalt stehen dabei im Mittelpunkt.

Dresden soll wieder mehr zur Sportstadt werden. Das Heinz-Steyer-Stadion als Herz des Sportparks Ostra wird weiter umgebaut, damit es 2023 fertig ist. Auch sonst investieren wir in Sportstätten und Schwimmbäder, damit die Vielfalt unseres Sport- und Vereinslebens weiter wächst.

■ Jan Donhauser, Beigeordneter für Bildung und Jugend



Jan Donhauser. Foto: Jürgen Männel

Das Jahr 2022 wird zweifellos nicht weniger herausfordernd. Mein Geschäftsbeirich bleibt verlässlicher Partner für Kitas, Schulen und Jugendhilfe. Vor allem für unsere Kinder und Jugendlichen möchte ich die negativen Folgen der Corona-Pandemie so gering wie möglich halten. Dafür setze ich auch weiterhin auf das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus.

Mit dem Start des neuen Amtes für

Schulen verbinde ich die Erwartung, Abläufe in den Schulen zu optimieren und den Schulhausbau zu beschleunigen. Für die beginnende Aufstellung des Bildungshaushaltes 2023/2024 werde ich beim Oberbürgermeister und im Stadtrat dafür werben, hier nicht nachzulassen. Bildung und Jugend haben die höchste Priorität.

■ Detlef Sittel, Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit



Detlef Sittel. Foto: Jürgen Männel

Wir stehen 2022 erneut vor großen Aufgaben. Vor allem wünsche ich mir, dass wir die Corona-Krise in den Griff bekommen, dass wir Normalität und Alltag zurückgewinnen. Das täte uns allen gut.

Mein Geschäftsbereich erfüllt auch 2022 eine Vielzahl an Pflichtaufgaben – in Feuerwehr und Rettungsdienst, in der Lebensmittelkontrolle und im Veterinäramt, im Standesamt, im Ordnungsamt, der Ausländerbehörde, bei den Wahlen, im Bürgerservice und bei der Versammlungsbehörde. Dafür wollen wir den Schwung der Digitalisierung der letzten Monate mitnehmen, zum Beispiel für eine bessere Erreichbarkeit im Bürgerservice. Gleichzeitig möchte ich die Kommunikation, die in der letzten Zeit zu kurz gekommen ist, wieder ankurbeln: durch lebendige Diskussionen in den Ortschaften und Stadtbezirken.

Ein zentraler Punkt ist der Bevölkerungsschutz: Stromausfall, Starkregen und Sturmereignisse zeigen die Bedeutung des Themas. Hier geht es um öffentliche Vorsorge und Schutz sowie die Eigenvorsorge der Bevölkerung.

■ Annekatrin Klepsch, Beigeordnete für Kultur und Tourismus



Annekatrien Klepsch. Foto: Klaus Gigga



Der Oberbürgermeister gratuliert

■ zum 100. Geburtstag am 10. Januar

Elfriede Reinhardt, Pieschen

■ zum 90. Geburtstag am 7. Januar

Siegmar Paul, Weißig
Paul Hopp, Cotta

Erna Wormsbecher, Blasewitz
am 8. Januar

Annemarie Viertel, Cotta
Karl-Heinz Marzin, Blasewitz
Erwin Beul, Plauen

am 9. Januar

Klaus Herrich, Blasewitz
Elfriede Pfütze, Blasewitz
Annelies Handruck, Blasewitz
Maria Weyers, Altstadt

am 10. Januar

Elfi Nitsche, Altstadt
Günter Rostig, Plauen

Gerta Frank, Altstadt
Charlotte Schreiber, Leuben

am 11. Januar

Stavros Stoupis, Plauen
Harald Wenzel, Loschwitz

am 12. Januar

Evamarie Taut, Neustadt
am 13. Januar

Edith Spitzner, Pappritz
Herbert Günzel, Klotzsche
Christa Christ, Cotta
Dr. Klaus Müller, Blasewitz

Führerscheintausch für die Jahrgänge 1953 bis 1958

Am Mittwoch, 19. Januar 2022, endet die erste Frist für den Umtausch von Papier- in Kartenführerscheine. Sie betrifft die Jahrgänge 1953 bis 1958. Die Dresdner Fahrerlaubnisbehörde arbeitet mit Hochdruck an der Bearbeitung der vielen Anträge. Im Jahr 2021 gingen schätzungsweise vier- bis fünffach mehr Umtauschanträge ein, als jeweils in den vergangenen drei Jahren zuvor.

Um die Anträge möglichst schnell bearbeiten zu können, versenden die Mitarbeiter der Führerscheinstelle derzeit keine individuellen Eingangsbestätigungen. Antragsteller können grundsätzlich davon ausgehen, dass ihre Unterlagen in der Behörde eingegangen sind und bearbeitet werden. Die Führerscheine von Fahrerinnen und Fahrern, deren Umtauschfrist nun endet, werden vorrangig getauscht. Die Bearbeitungszeit für den Umtausch beträgt aktuell zehn Wochen. Bürgerinnen und Bürger erhalten sofort Post, wenn der Vorgang abgeschlossen ist.

Dresdner Winterzauber für 2022 abgesagt

Der Dresdner Winterzauber muss erneut ausfallen. Die beliebte Veranstaltung war für den 21. Januar bis 6. März geplant.



Quarantäne mit Antigen-Schnelltest beenden

Das Gesundheitsamt informiert zum Verhalten

Menschen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, sollen am letzten Tag der Quarantäne einen professionellen Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum durchführen lassen. Ein erneuter PCR-Test ist bei nicht mehr bestehender Symptomatik nicht erforderlich, da dieser weiterhin positiv ausfallen kann, ohne dass die Person noch infektiös ist. Dies liegt an der hohen Empfindlichkeit dieses Untersuchungsverfahrens, welches durchaus noch Wochen oder gar Monate besonders bei immungeschwächten Menschen die Viruspartikel nachweisen kann.

Wenn seit 48 Stunden keine Symptome mehr vorliegen, die vollen 14 Tage der Quarantäne eingehalten wurden und ein Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis vorweist, besteht keine Ansteckungsgefahr mehr. Zur Durchführung der Testung darf die eigene Wohnung unter Einhaltung der Hygieneregeln verlassen werden.

Kontaktpersonen, hauptsächlich Geimpfte, sollten im Verlauf der zehntägigen Absonderung mindestens zwei Antigen-Selbsttests durchführen. Bei positivem Schnelltest ist dann eine PCR-Gegenprobe erforderlich. Enge Kontaktpersonen haben einen Anspruch auf eine PCR-Untersuchung. Eine Freitestung ist entweder am fünften Tag der Quarantäne mittels PCR- oder am siebten Tag mit einem professionellen Antigen-Schnelltest möglich.

Anders verhält es sich bei der Omikron-Variante: Bei dem Nachweis dieser müssen sowohl die positiv getestete Person als auch die Kontaktpersonen 14 Tage in Quarantäne. Das Gesundheitsamt kann eine PCR-Testung anordnen. Eine Freitestung von geimpften Positiven oder Kontaktpersonen ist nicht möglich.

Grundsätzlich richten sich die Vorgehensweisen nach den aktuellen Empfehlungen, die sich schnell ändern können.

www.dresden.de/corona

Sächsische Corona-Notfall-Verordnung angepasst

Die Staatsregierung hat im Dezember in Anlehnung an den gefassten Beschluss der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eine Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung beschlossen. Diese ist bis einschließlich Sonntag, 9. Januar, befristet.

Im Wesentlichen bleiben die bestehenden Schutzmaßnahmen bestehen. Darüber hinaus wurden einige Anpassungen vorgenommen, die der weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie dienen, insbesondere mit Blick auf die besonders ansteckende Omikron-Variante.

■ Tragen einer FFP2-Maske

Es besteht unter anderem in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, öffentlichen Behörden (so auch in der Stadtverwaltung) und bei körpernahen Dienstleistungen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske. Gleicher gilt für Sitzungen von Gremien und Parteien und ähnlichen Veranstaltungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online stattfinden können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahrs ist bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske ausreichend.

■ Private Zusammenkünfte

Private Zusammenkünfte, an denen allein geimpfte und genesene Personen teilnehmen, bleiben zulässig, sofern insgesamt nicht mehr als zehn Personen anwesend sind. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.

■ Teilnahme an Beerdigungen

Personen, die an einer Beerdigung teilnehmen, müssen weiterhin einen Impf-, Genesen- oder Testnachweis erbringen. Die maximale Teilnehmerzahl wird aber auf 20 Personen begrenzt.

www.dresden.de/corona
www.coronavirus.sachsen.de/
amtliche-bekanntmachungen



Wir kaufen

**Wohnmobile +
Wohnwagen**

03944-36160

www.wm-aw.de

**Wohnmobilcenter
Am Wasserturm**

Archivale des Monats

Virtuelle Ausstellung: Gret Palucca zum 120. Geburtstag

Stadtarchiv Dresden erinnert an das Leben und Wirken der Tänzerin und Tanzpädagogin

Im Stadtarchiv ist ein Konvolut historischer Unterlagen über die Dresdner Tänzerin Gret Palucca und ihrer Tanzschule archiviert. Die Archivale des Monats zeigt eine Kinder-Tanzgruppe mit Palucca aus den 1980er Jahren. Die Fotografie befindet sich aktuell in der Ausstellung „Günter Ackermann – Fotografie“ im Stadtarchiv Dresden. Coronabedingt ist die Ausstellung vorübergehend geschlossen. Einblicke erhalten Interessierte in der virtuellen Ausstellung www.dresden.de/stadtarchiv.

Anlässlich des 120. Geburtstages von Gret Palucca erinnert das Stadtarchiv Dresden in der Serie Archivale des Monats an das Leben und Wirken der Tänzerin. Die am 8. Januar 1902 in München geborene Margarethe Paluka eroberte bereits in den 1920er Jahren die Bühnen in Deutschland und im Ausland. Sie tanzte mit Mary Wigmann bis 1924, danach erfolgte ihre Solokarriere. Im „Berliner Abendblatt“ hieß es nach einem Auftritt am 6. November 1929: „Palucca tanzt – und ist herrlich wie je. Hier mündet der Tanz ins Leben ein. – Welche Einfachheit, welche Sparsamkeit in Gesten und Bewegungen. Wie wunderbar diese Vereinigung von Starkem und Zartem, von leidenschaftlichem Ausbruch und leisem Verlöschen, von dunkler Trauer und übermütiger Heiterkeit.“ Zu diesem Zeitpunkt lag die Gründung ihrer Dresdner Tanzschule bereits vier Jahre zurück. Gret Palucca unterrichtete unter



anderem Tanztechnik, Improvisation, rhythmische Erziehung, Tanzgeschichte und Anatomie. Aufgrund ihrer jüdischen Herkunft und des Tanzstils wurde ihr die Vermittlung von Freiem Tanz während des Nationalsozialismus verboten. Bis 1944 übernahmen Adolf Havlik und Eva Glaser die Leitung der Schule. Kurz nach Kriegsende, im Juli 1945, eröffnete Palucca ihre Schule erneut. Vier Jahre später wurde diese verstaatlicht und bekam den Status einer Fachschule für künstlerischen Tanz. Ihr Amt als Schulleiterin legte sie 1952 wegen Ein-

Während des Unterrichts. Gret Palucca in der Tanzschule in den 1980er Jahren. Quelle: Stadtarchiv Dresden, 17.6.2.30, Bildarchiv, Günter Ackermann

mischung der Staatlichen Kommission für Kunstagelegenheiten nieder. In den folgenden Jahren erfolgte die Berufung von Gret Palucca als künstlerische Leiterin und sie unterrichtete bis kurz vor ihrem Tod. Sie starb am 22. März 1993 in Dresden. Auf ihren Wunsch hin wurde sie auf der Insel Hiddensee beigesetzt.

Annemarie Niering

Lessingpreis des Freistaates für Dresdner Künstler

Preisträger: Chansonnier Annamateur sowie Dramaturg und Intendant Wilfried Schulz

Der Lessingpreis 2021 geht an die Chansonnier Annamateur und den Dramaturgen und Intendanten Wilfried Schulz. Die Auszeichnung wurde am 21. Dezember digital durch die Sächsische Staatsministerin für Kultur an beide Persönlichkeiten verliehen, die eng mit der Kultur der Landeshauptstadt Dresden verbunden sind.

Die Zweite Bürgermeisterin und Beigeordnete für Kultur Annekatrin Klepsch würdigte beide Preisträger und dankt ihnen im Namen der Landeshauptstadt Dresden für ihr Engagement: „Wilfried Schulz und Annamateur sind künst-

lerische Provokateure und Mutmacher auf ihre Weise. Dafür gebührt ihnen der Dank, denn es sind Künstler und Kulturstiftungen, die in einer unübersichtlichen Welt Orientierung geben, Fragen stellen und auf besondere Weise zu Nachdenken und Debatte einladen und damit Sinn stifteten. Diese Impulse brauchen wir als Gesellschaft für ein friedliches und solidarisches Zusammenleben.“

Lessing-Preisträger 2021 Wilfried Schulz hat als Intendant des Staatschauspiels Dresden 2009 bis 2017 das Theater erfolgreich zum Ort des gesellschaftspolitischen Diskurses gemacht,

die Dresdner Theaterszene neu vernetzt und den Versuchen politischer Instrumentalisierung der Landeshauptstadt Dresden mit den Mitteln der Darstellenden Künste etwas entgegengesetzt.

Anamateur besingt als in Dresden geborene und musikalisch ausgebildete Sängerin ihre Heimatstadt, das mitunter vertrackte menschliche Zusammenleben und besorgniserregende gesellschaftliche Entwicklungen mit der notwendigen kritisch-humorvollen Distanz. Dafür wurde sie bereits 2017 mit dem Kunstförderpreis der Landeshauptstadt Dresden gewürdigt.

Ernst-von-Schuch-Dirigentenförderpreis übergeben

Stiftung fördert den Nachwuchsdireigenten Johannes Marsovsky

Die Familienstiftung Ernst Edler von Schuch vergab kürzlich zum achten Mal den mit 2.000 Euro dotierten gleichnamigen Dirigentenförderpreis. Im Rahmen des Abschlussdirigierens der 1. Förderstufe des Forums Dirigieren mit dem Göttinger Symphonie Orchester wurde Johannes Marsovsky auserkoren. Der gebürtige Deutsch-Ungar, Jahrgang 1994, ist seit 2018

Stipendiat im Forum Dirigieren des Deutschen Musikrates.

Pandemiebedingt fand die Preisverleihung nicht im Landhaus Dresden statt, sondern wurde im kleinen Kreis durchgeführt. Der Ururenkel von Ernst und Clementine von Schuch, Moritz Damm, übergab persönlich die Auszeichnung an Johannes Marsovsky.

In Erinnerung an den großen Di-

rigenten Ernst von Schuch (1846 bis 1914) sieht sich die Familienstiftung der Förderung junger Orchesterdirigenten im Geiste Ernst von Schuchs verpflichtet, der über 40 Jahre an der Dresdner Hofoper wirkte und als Generalmusikdirektor die königlich-musikalische Kapelle (heutige Staatskapelle) mit Ur- und Erstaufführungen in Dresden zu Weltruhm führte.

Ausstellung in der Altana Galerie der Kustodie der TU

Die Altana Galerie der Kustodie der TU Dresden, Görges-Bau, Helmholtzstraße 9, zeigt die Präsentation zu den Schaufler Residencies@TU-Dresden 2020 und 2021. Dafür werden bis 11. Januar etwa 250 City-Light-Plakate im Stadtgebiet. Die Ausstellung ist zurzeit coronabedingt geschlossen. Teile davon sind im Internet veröffentlicht.

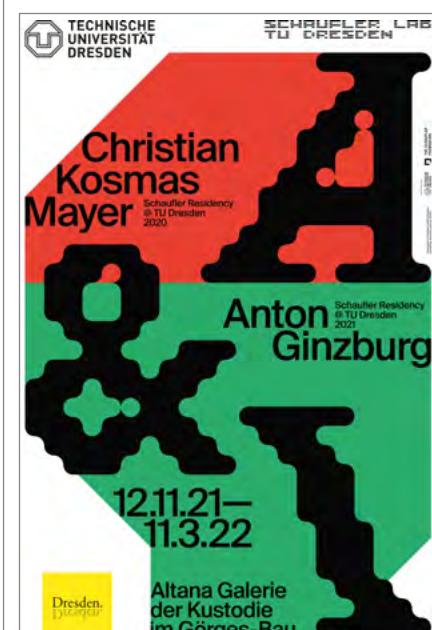
Die Ausstellung gibt einen Einblick in die Projekte der beiden Künstler-Stipendiaten Christian Kosmas Mayer und Anton Ginzburg, die 2020 und 2021 an der TU Dresden zu Gast waren.

Der Wiener Christian Kosmas Mayer, Preisträger des Outstanding Artist Award des österreichischen Bundesministeriums für Kultur 2021, forschte im Schaufler Lab@TU Dresden zum Themenfeld Unsterblichkeit. In seinen Installationen spürt er die veränderten Bedingungen nach, unter denen der uralte Traum vom ewigen Leben in unserer Gegenwart nach neuen Realisierungsformen strebt.

Der zweite Artist in Residence des Labs, der in New York lebende Künstler Anton Ginzburg, war von Januar bis August 2021 vor Ort. Im Fokus seines künstlerischen Forschungsprojekts stand die Hinterfragung von Konzepten der Kreativität und der kulturellen Arbeit. Unter anderem bezog er sich auf die baugebundene Kunst in der DDR, insbesondere das Formsteinsystem, das den Ausgangspunkt bildete für eine von Algorithmen inspirierte Serie von Gouachen und Wandbildern.

Das Schaufler Lab@TU Dresden ist ein Forum für den zukunftsweisenden Dialog zwischen Wissenschaft, Kunst und Gesellschaft an der Technischen Universität Dresden. Es wird getragen von der TU Dresden und The Schaufler Foundation. Es umfasst auch ein Artist in Residence-Programm, das sich an international etablierte Künstler wendet. Die Artists in Residence hinterfragen aktuelle Technologien sowie deren Einfluss auf unsere Lebenswelt.

www.tu-dresden.de/gswl/schauflerlab/ausstellung



Neuer Kunstrasenplatz für Sportgemeinschaft Weixdorf

Die Sportgemeinschaft Weixdorf baut ein neues Kunstrasen-Kleinstspielfeld sowie eine LED-Flutlichtanlage für rund 497.000 Euro. Um das Training aller Altersklassen, speziell für die Jugendabteilungen der Spielklassen E bis G in der Sektion Fußball, besser gestalten zu können, braucht der Verein dringend weitere allwettertaugliche Spielflächen. Baubeginn ist im März 2022. Die Landeshauptstadt Dresden fördert das Bauvorhaben mit rund 147.000 Euro, der Freistaat Sachsen beteiligt sich mit rund 245.000 Euro und der Ortschaftsrat Weixdorf mit 50.000 Euro.

Befragung zu Sport- und Bewegungsangeboten

Mit dem Ziel, die Sport- und Bewegungsangebote weiterzuentwickeln und zu verbessern, führen Beauftragte der Landeshauptstadt Dresden sowie der Eigenbetrieb Sportstätten eine Umfrage durch. Der Online-Fragebogen kann noch bis 11. Januar 2022 ausgefüllt werden. Im Mittelpunkt stehen das aktuelle Sportverhalten der Dresdnerinnen und Dresdner sowie Wünsche für die Zukunft.

www.dresden.de/sport-befragung



Pflegearbeiten im Nickerner Wäldchen

Zwischen Montag, 10. Januar, und Freitag, 4. Februar, führt ein Dienstleistungsunternehmen Durchforstungsarbeiten in der Gemarkung Nickern – Nickerner Wäldchen an der B172 (Dohnaer Straße/Alnpeckstraße/Fritz-Meinhardt-Straße – Kauscha-Nickerner-Abzugsgraben) aus. Das Betreten der Waldfläche ist in dieser Zeit verboten. Diese Sperrung dient der Sicherheit der Waldbesucher. Zu widerhandlungen werden gemäß Sächsischem Waldgesetz mit einem Ordnungsgeld geahndet.

Ziel der Durchforstung ist es, die ökologische Stabilität der Bestände zu wahren und die Entwicklung der Baumkronen der verbleibenden Bäume zu fördern.

Wieder offen: Waldspielplatz im Albertpark

Stadt investiert 212.500 Euro – Förderung in Höhe von 174.000 Euro



Nach einer sechsmonatigen Bauzeit öffnete der Spielplatz im Albertpark in der Radeberger Vorstadt am 22. Dezember wieder. Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen freute sich: „Von vielen wurde das Ende der Baustelle schon sehnstüchtig erwartet. Der Spielplatz im Albertpark gehört zu den beliebtesten Dresdner Spielplätzen und hat nicht nur für das unmittelbare Umfeld Bedeutung. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen und am Rand der Dresdner Heide gelegen, benachbart zum Wildgehege, ist er ein beliebter Ausflugsort für Familien und Kindergruppen.“

Der Waldspielplatz Albertpark ist einer der ältesten Spielplätze in Dresden. Er wurde 1889 erstmalig genutzt und bestand in seiner bisherigen Ausstattung seit 1990.

Der neu gestaltete Spielplatz gliedert sich in drei Bereiche. Im Sportbereich kann man auf dem Ballspielplatz Fußball, Basketball und Volleyball spielen. Der Spielbereich ist unter anderem mit Kletterspinne, Schaukel, Tischtennisplatten und einer Balancieranlage ausgestattet. Der Naturerfahrungsräum ermöglicht das Spielen mit direktem Kontakt zur Natur, denn der Waldübergang ist bespielbar gestaltet mit vielfältigen Strukturen aus Sträuchern, Steinen und Hügeln. Die Ausstattung ist dem Wald angepasst. Auf den Einbau von Betonkanten und Kunststoff wurde weitestgehend verzichtet und natürliche Materialien bevorzugt.

■ Fördermittel vom Bund

Die Kosten für die Erneuerung des Spiel-

Waldspielplatz im Albertpark.

Foto: Cornelia Borkert

platzes betragen rund 386.500 Euro. Davon kommen 212.500 Euro aus dem städtischen Haushalt und 174.000 Euro aus dem Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur.“ Das Förderprojekt wurde aus der Vielzahl der Bewerbungen ausgewählt, weil es durch seine Lage und seine Bedeutung, auch aus der Historie heraus, Menschen zusammenbringt und Kinder ganz verschiedener sozialer Herkunft und mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Erfahrungen an die Natur und den Wald spielerisch heranführt.

Das Büro Freiraumentwicklung Ehrler aus Dresden plante die Sanierung des Spielplatzes und übernahm die Bauüberwachung. Die Ausführung der Arbeiten lag in der Verantwortung der Firmen GLF Garten- und Landschaftsbau Dresden GmbH und der Berliner Seilfabrik GmbH und Co.

■ Ausblick

Mit dem Neubau eines waldpädagogischen Zentrums soll die derzeit unbefriedigende Situation mit den verbliebenen unsanierten Hütten gelöst werden. Zurzeit wird die Finanzierung geklärt, damit in einigen Jahren in Nachbarschaft zum Spielplatz ein Objekt entstehen kann, in dem verschiedene Kurse und Veranstaltungen Kindern den Wald näherbringen.

www.dresden.de/spielplaetze



Visueller Rundgang durch das alte Heinz-Steyer-Stadion

Am 26. Oktober 2021 begannen die Bauarbeiten für den Um- und Ausbau des Heinz-Steyer-Stadions. Die erste Phase war der Abriss der Steintribüne, die seit 1929 das Erscheinungsbild des Stadions prägte. Um das alte Heinz-Steyer-Stadion dennoch für die Ewigkeit „festzuhalten“, hat die Landeshauptstadt Dresden in Zusammenarbeit mit der Firma airmess eine 3D-Visualisierung erstellt. Wer sich die historische Steintribüne und das alte Stadion noch einmal ansehen möchte, gelangt online unter www.dresden.de/heinz-steyer-stadion dorthin.

Interessierte können in den Grundriss und die Ebenen der Steintribüne eintauchen, Platz nehmen oder über die Tartanbahn laufen. Möglich ist auch ein Blick hinter so manche Tür, wo die Sportlerinnen und Sportler ihre Umkleiden hatten und auf den Spiel- und Wettkampfbeginn hin gefiebert haben. Man kann sich auch von einem ehemaligen Mitarbeiter des Eigenbetriebes Sportstätten erklären lassen, wie die Anzeigetafel funktionierte.

Die aktuelle 3D-Visualisierung zeigt das Stadion in seinem Zustand vom September 2021. Ziel ist es, die Nutzung der einzelnen Räume über die verschiedenen Zeitepochen des Stadions zu dokumentieren und entsprechend Bilder und Videos einzubinden. Daher freut sich der Eigenbetrieb Sportstätten über Bild- oder Videomaterial, um umfassendere Einblicke in die Historie des Heinz-Steyer-Stadions zu ermöglichen. Wer noch alte Fotos, Postkarten oder Filme hat und diese zur Verfügung stellen möchte, wendet sich bitte per E-Mail an sport@dresden.de oder telefonisch an Hagen Melzer unter (03 51) 4 88 16 35.

www.dresden.de/heinz-steyer-stadion



Kraftloserklärung von Dienstausweisen

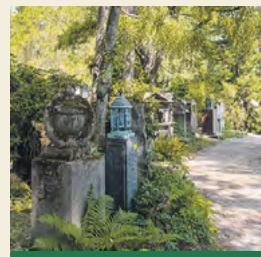
Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstausweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nrn. R 075009, 55546595, 33008914.

Weil sie zu uns gehören

Dresdens lebendige Friedhöfe

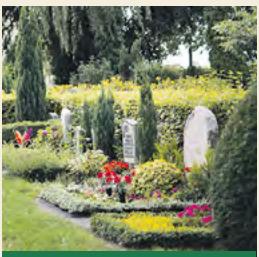
Urnenhain Tolkewitz

Wehlener Straße 15
01279 Dresden



Friedhof Dölzschen

Friedhofsweg 1
01187 Dresden



www.bestattungen-dresden.de

Nordfriedhof

Kannenhinkelweg 1
01099 Dresden



Heidefriedhof Dresden

Moritzburger Landstraße 299
01129 Dresden



Städtisches
Friedhofs- und Bestattungswesen
Dresden



Städtisches
Friedhofs- und Bestattungswesen
Dresden

Bestattungsdienst

Löbtauer Str. 70 • 01159 Dresden
www.bestattungen-dresden.de

0351 - 4393600
(Tag & Nacht)



Dresden:
Dresden

Beschlüsse des Stadtrates vom 16. Dezember 2021

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Ausscheiden eines Stadtbezirksbeirates und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Neustadt der Landeshauptstadt Dresden

Mandat der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

V1311/21

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden fest, dass bei Herrn Marco Joneleit ein wichtiger Grund nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO für die Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtbezirksbeirat im Stadtbezirksbeirat Neustadt der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Marco Joneleit aus dem Stadtbezirksbeirat Neustadt der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat stellt fest, dass bei der nächsten gewählten Ersatzperson, Frau Kathrin Bastet, ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Ablehnung des Stadtbezirksbeiratsmandates rechtfertigt.

4. Der Stadtrat stellt fest, dass bei der nächsten gewählten Ersatzperson, Frau Annette Rottmann, ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Ablehnung des Stadtbezirksbeiratsmandates rechtfertigt.

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Neustadt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Norbert Rogge für Herrn Marco Joneleit gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Neustadt nachrückt.

Ausscheiden eines Stadtbezirksbeirates und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Neustadt der Landeshauptstadt Dresden

Mandat der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands

V1313/21

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden fest, dass bei Herrn Gunter Thiele ein wichtiger Grund nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO für die Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtbezirksbeirätin im Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Gunter Thiele aus dem Stadtbezirksbeirat Neustadt der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat stellt fest, dass die nächste gewählte Ersatzperson, Frau Dr. Lisa Rosch aufgrund des Wechsels ihres Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtbezirkes Neustadt ihre Wählbarkeit für den Stadtbezirksbeirat Neustadt verloren hat.

4. Der Stadtrat stellt fest, dass die nächste gewählte Ersatzperson, Herr Hans-Jürgen Rosch aufgrund des Wechsels seines Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtbezirkes Neustadt seine Wählbarkeit für den Stadtbezirksbeirat Neustadt verloren hat.

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Neustadt der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands Frau Katharina Kern für Herrn Gunter Thiele gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Neustadt nachrückt.

Ausscheiden einer Stadtbezirksbeirätin und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden

Mandat der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

V1324/21

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden fest, dass bei Frau Dana Frohwieser ein wichtiger Grund nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO für die Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtbezirksbeirätin im Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Dana Frohwieser aus dem Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat stellt fest, dass bei der nächsten gewählten Person

Herrn Erik Zimmermann ein wichtiger Grund eingetreten ist, der eine Ablehnung des Stadtbezirksbeiratsmandates rechtfertigt.

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Plauen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Frau Dr. Hildegard Maria Küllichen für Frau Dana Frohwieser gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Plauen nachrückt.

Grundhafter Ausbau der Erschließungsstraße im Gewerbegebiet Rossendorfer Ring

V1208/21

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung des grundhaften Ausbaus der Erschließungsstraße im Gewerbegebiet Rossendorfer Ring entsprechend Variante 3 der Voruntersuchung.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Vorhaben Fördermittel einzurichten.

3. Das Budget des Projektes 70.801044 – Gewerbegebiet Rossendorfer Ring – erhöht sich zahlungswirksam in den Jahren 2023 bis 2025 um insgesamt 1.281.500 Euro. Die Deckung erfolgt aus dem Projekt 70.809000 – SP Investitionsprogramm in Höhe von 1.281.500 Euro entsprechend Anlage 5 der Vorlage.

4. Die notwendigen Verpflichtungen für die Jahre 2023,

2024 und 2025 werden im Haushaltsjahr 2022 gemäß Anlage 6 der Vorlage bereitgestellt.

5. Im Zuge der Entwicklung des Standortes als Gewerbegebiet soll in der Bauleitplanung die Anbindung mittels Öffentlicher Personennahverkehr im Gewerbegebiet mit einer barrierefreien Haltestelle vorbereitet werden.

6. Nach Fertigstellung der „S177 Neu“ soll ein Fuß- und Radweg entlang der Radeberger Landstraße an den bestehenden Fahrradweg B6 in ca. 800 m Entfernung errichtet werden, um zukünftig die Erreichbarkeit des Standortes für Beschäftigte und Kunden zu sichern.

Einführung der ortsunabhängigen digitalen Arbeit, der digitalen Ablage von Wissen und Ideen auf einer Kollaborationsplattform mit Social-Intranet und der Etablierung einer modernen Kommunikationsumgebung (Telefon-, Chat- & Videokonferenzen) in der Stadtverwaltung Dresden

V0876/21

1. Der Stadtrat bestätigt die Einführung der organisationsübergreifenden ortsunabhängigen digitalen Arbeit in der Stadtverwaltung Dresden auf Basis einer Kollaborationsplattform.

2. Die Vorgehens- und Rahmenprojektplanung (bis Juni 2025, Anlage 4) wird bestätigt.

3. Die erforderlichen Haushaltssmittel in Höhe von 1.390.000 Euro (2021) und in Höhe von 2.440.000 Euro (2022) stehen innerhalb des IT-Budgets zur Verfügung. Die erforderlichen Mittelumverteilungen gemäß den Anlagen 1 und 2 werden bestätigt. Die Mittel ab 2023 sind in die Abwägungen zu den folgenden Haushaltssplanungen aufzunehmen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen für das Projekt zu schaffen und das Projekt umzusetzen.

Umsetzung des Personalzuwachses im Amt für Gesundheit und Prävention im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt)

V1167/21

Der Stadtrat beschließt folgende Punkte:

1. In Umsetzung des ÖGD-Paktes werden im Amt für Gesundheit und Prävention im Haushaltsjahr 2021 sechs Stellen, sowie im Haushaltsjahr 2022 weitere 26 Stellen, eingerichtet.

2. Gemäß des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Freistaat Sachsen entfällt der Nachtragshaushalt für die Erhöhung der gesamtstädtischen Stellenzahl.

Den Ausschüssen für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (EB IT-Dienstleistungen), Gesundheit (EB Städtisches Klinikum Dresden) und Finanzen soll spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2023 berichtet werden, welche organisatorischen Verbesserungen durch den Personalzuwachs im Amt für Gesundheit und Prävention geschaffen wurden.

Zeitliche Verlängerung der Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeit A0300/21

Der Stadtrat beschließt:

1. Die mit Beschluss vom 22. Juli 2021 (SR/028/2021) getroffene Regelung zur Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeit (V0913/21) vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltssmittel zeitlich bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.

2. Die Regelung ist grundsätzlich stets so auszulegen, dass sie auch angewendet werden soll, wenn kein eingeschränkter Regelbetrieb durch den Freistaat Sachsen angeordnet ist, die pandemiebedingte Wirkung jedoch vorliegt. Eine pandemiebedingte Wirkung liegt dann vor, wenn die Reduzierung der Öffnungszeiten schwerpunktmaßig auf die Coronapandemie zurückzuführen ist.

Brandschutzbedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden 2021

V1100/21

1. Der Stadtrat bestätigt den als Anlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden 2021.

2. Die konsumtiven Aufwendungen und investiven Auszahlungen gemäß Anlage 6 des Brandschutzbedarfsplanes sind zur flächendeckenden Sicherstellung des Brandschutzes im Stadtgebiet unter Beachtung der gesamtstädtisch zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten im Rahmen der kommenden Haushaltssplanungen aufzunehmen.

3. Der Stadtrat bestätigt den Funktionsverteilungsplan gemäß Anlage 8 des Brandschutzbedarfsplanes und nimmt insbesondere die Anpassung des Schutzzieles „Kritischer Wohnungsbrand/Technische Hilfe Verkehrsunfall“ und die daraus resultierende Absenkung der Löschzugstärke auf der Feuer- und Rettungswache 4 zur Absicherung der Festbesetzung von Funktionen auf Spezialeinsatzfahrzeugen zur Kenntnis.

4. Zur Sicherstellung des ständigen Einsatzdienstes der Feuerwehr- und Rettungswachen und der Integrierten Regionalleitstelle ist unter Beachtung haushaltssrechtlicher und haushaltswirtschaftlicher Grundsätze auf eine hinreichende Personaldecke zu achten. Notwendige Anpassungen des Stellenplanes, die im Rahmen regelmäßiger Bemessungen des Personalausfallfaktors ermittelt werden, werden unter Beachtung der gesamtstädtischen Bedarfe und Möglichkeiten in den kommenden Haushaltssplanungen berücksichtigt.

5. Über den Stand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes ist dem Stadtrat jährlich Bericht zu erstatten.

6. Der Brandschutzbedarfsplan ist bis

► Seite 8

◀ Seite 7

zum Jahr 2027 zu überprüfen und fortzuschreiben.

Festlegen der Termine für die Oberbürgermeisterwahl sowie eines eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlganges

V1266/21

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestimmt als Tag der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den 12. Juni 2022.

2. Als Tag des eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlganges wird der 10. Juli 2022 festgesetzt.

Mehrbedarfe für Soziale Leistungen im Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 7.215 TEUR

V1127/21

1. Der Stadtrat beschließt den Mehrbedarf für Leistungen der Hilfen zur Pflege nach SGB XII für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 2.800 TEUR sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage der Vorlage.

2. Der Stadtrat beschließt den Mehrbedarf für Leistungen der Krankenhilfe nach Asylbewerberleistungsgesetz für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 2.515 TEUR sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage der Vorlage.

3. Der Stadtrat beschließt den Mehrbedarf für coronabedingte Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 1.900 TEUR sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage der Vorlage.

Bebauungsplan Nr. 357 C a, Dresden-Neustadt Nr. 45, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz (Änderungssatzung), hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

V1172/21

1. Der Stadtrat prüft die während des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Variante 1 BauGB zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes abgesehen werden kann.

4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 357 C a, Dresden-Neustadt Nr. 45, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz (Änderungssatzung) in der Fassung vom 22. März 2021, zuletzt geändert am 20. August 2021, bestehend aus dem Satzungstext und der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

On-Demand-Verkehr als Teil des ÖPNV in der Landeshauptstadt Dresden

V1216/21

1. Der Stadtrat beschließt die testweise Einführung des On-Demand-Verkehrs durch die Dresdner Verkehrsbetriebe AG als Bestandteil des ÖPNV in der Landeshauptstadt Dresden für das Betriebsgebiet

gemäß Anlage 1 der Vorlage.

2. Der Finanzierungsbedarf der Dresdner Verkehrsbetriebe AG von insgesamt 3,92 Millionen Euro in den Jahren 2022 bis 2024 erfolgt für das Jahr 2022 in Höhe von 0,85 Millionen Euro durch die Technischen Werke Dresden GmbH. Für die darauffolgenden Jahre 2023 (in Höhe von 1,67 Millionen Euro) und 2024 (in Höhe von 1,40 Millionen Euro) werden Finanzmittel aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellt. Eine Deckung ist entsprechend im Rahmen der Haushaltspolitik 2023/2024 zu berücksichtigen.

3. Bis Anfang 2024 wird eine erste Evaluierung des On-Demand-Verkehrs durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden in die Gremien der Landeshauptstadt Dresden eingebbracht.

4. Ab dem 2. Versuchsjahr wird die Ortschaft Weixdorf in das Bediengebiet des On-Demand-Verkehr-Projektes aufgenommen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, weitere Fördermittel für das Projekt beim Bundesverkehrsministerium einzuwerben.

6. Die Einstellung der Buslinie 73 wird während der Einführung der Testphase nicht vorgenommen.

Hochwasserrisikomanagement Elbe im Dresdner Stadtgebiet – Stand und Perspektiven

V1136/21

1. Der Stadtrat bestätigt die unter Gremenvorbehalt abgegebenen Stellungnahmen der Landeshauptstadt Dresden zu den Entwürfen der Aktualisierungen des „Internationalen Hochwasserrisikomanagementplanes für die Flussgebiets-einheit Elbe“ sowie des „Hochwasserrisikomanagementplanes für den deutschen Teil der Flussgebiets-einheit Elbe“ gemäß den Anlagen 1 und 2.

2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, sich gemäß der in den Stellungnahmen der Landeshauptstadt Dresden vertretenen Grundpositionen aktiv in den Prozess der weiteren Differenzierung und Untersetzung der Hochwasserrisikomanagementplanung Elbe auf der Ebene des Freistaates Sachsen einzubringen.

3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Stadtbezirks- und Ortschaftsräte der an die Elbe angrenzenden Gebiete in den genannten Prozess einzubeziehen und die dabei erreichten Ergebnisse dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zukünftige Ausrichtung und Finanzierung des ÖPNV in Dresden

A0284/21

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der Ergebnisse der Expertenanhörung vom 1. November 2021 zur zukünftigen Finanzierung des ÖPNV in Dresden, bis zum 31. März 2022 Vorschläge für die kurz-, mittel- und langfristige Ausrichtung und Finanzierung des ÖPNV in Dresden vorzulegen, die eine zuverlässige und planbare Fortentwicklung der DVB sicherstellen. Hierbei sollen bestehende Stadtratsbeschlüsse berücksichtigt werden.

2. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt,

a. zu prüfen, welche Kosten und Aus-

wirkungen durch Kundentreue-Aktionen und eine Intensivierung der Marketing-Maßnahmen der DVB zur Kundenrückgewinnung nach der Corona-Pandemie, z. B. durch aktives Kundenbeziehungsmanagement sowie Werbekampagnen, zu erwarten sind.

b. darzustellen, wie andere deutsche Großstädte mit der nachlassenden Tragfähigkeit des finanziellen Querverbunds zwischen kommunalen Energie- und Verkehrsunternehmen umgehen.

c. erfolgreiche bzw. geplante Finanzierungskonzepte aus anderen deutschen Großstädten genauer zu untersuchen, sowie bei fehlender landesrechtlicher Umsetzbarkeit Gespräche mit dem Freistaat aufzunehmen, um Möglichkeiten zur Weiterentwicklung auszuloten.

3. Zur Prozessbegleitung und Einbringen von Best-Practice-Erfahrungen aus anderen Kommunen soll für die Erarbeitung des Konzeptes umgehend ein externer Beratungsdienstleister gebunden werden.

4. Es wird ein vertraulich arbeitendes beratendes Begleitgremium gebildet, dessen Ziel es ist, bei der Erstellung des Konzeptes in geeigneter Weise mitzuwirken. Dem Begleitgremium unter Leitung des Oberbürgermeisters gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates, Vertretungen aus der Verwaltung, der Dresdner Verkehrsbetriebe AG und der Technischen Werke Dresden GmbH und Vertretung aus dem VVO an. Weitere Experten und Akteure der Stadtgesellschaft sind anlassbezogen hinzuzuziehen bzw. in angemessener Art und Weise in den Prozess einzubeziehen.

EILT: Städtebauförderung 2022 rechtzeitig und in entsprechender Qualität beantragen

A0292/21

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der zuständigen Stelle, also dem Fördermittelgeber bzw. Fördermittelbewilliger für das Programm Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gemäß den §§ 165 – 171 BauGB, für transparente Regularien im Antragsverfahren und für eine realistische Terminschiene einzusetzen.

2. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, sich auch für die Maßnahmen im Umfeld des Fernsehturms und für die verkehrliche Einbindung sowie für ein Maximum an Förderung einzusetzen und sich bietende Programme aktiv wahrzunehmen.

Coronavirus weiter eindämmen – Niedriginzidenz-Strategie für Dresden

A0242/21

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem Oberbürgermeister wird nachdrücklich empfohlen,

a. alle notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Bekämpfung der pandemischen Lage innerhalb der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere das Gesundheitsamt, das Ordnungsamt sowie den Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen. Finanzielle Mehrbedarfe die daraus resultieren sind dem Stadtrat anzuzeigen und ggf. zu beschließen.

b. die Kontrollen des Ordnungsamtes und eventuell vorhandene Informationen der Polizei dahingehend auszuwerten, ob

eine Ausweitung des bestehenden Alkoholverbotes im Stadtgebiet notwendig erscheint und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt sich beim Freistaat Sachsen dafür einzusetzen,

a. dass die 5. Säule im Impfkonzept des Freistaates (Kommunales Impfen) nicht losgelöst von den staatlichen Impfangeboten konzipiert wird. So soll es insbesondere möglich sein, dass kommunale Impfteams die vom Freistaat Sachsen organisierten Impfteams im Stadtgebiet unterstützen und die Termine über das Impfportal des DRK gemeinsam koordiniert werden. Die Landeshauptstadt Dresden soll die nötigen personellen, sachlichen und räumlichen Ressourcen in Form eines Projektteams zur Organisation ergänzender Impfangebote auf kommunaler Ebene schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Unterstützt wird die Intention des Gesundheitsamtes, vorrangig mobile Impfangebote in Heimen und Einrichtungen für vulnerable Personen (Priorität I), dann Angebote für Kinder und Jugendliche entsprechend geltender Impfempfehlungen (Priorität II) sowie erst zuletzt zusätzliche Angebote für jedermann (Priorität III) zu organisieren.

b. rechtliche Rahmenbedingungen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Räte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum zu schaffen.

3. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt,

a. dem Stadtrat über die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG zu berichten, insbesondere über die wöchentlich durchgeführten Kontrollen der Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben und über die erneute Einführung des Haltens von Bussen und Straßenbahnen ohne Haltewunsch zwecks Lüftung an allen Haltestellen

b. mit den hiesigen Apotheken Kontakt aufzunehmen, inwieweit sog. weiße Flecken im Stadtgebiet bei den Testzentren durch Dienstleistungen der Apotheken beseitigt werden können. Dem Ausschuss für Gesundheit ist darüber Bericht zu erstatten.

c. die Möglichkeit einer außertariflichen Zulagenzahlung an Personal des Städtischen Klinikums sowie der Cultus gGmbH, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsamt, des Ordnungsamtes, des Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen und weiteren besonders belasteten Bereichen zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Stadtrat bis 31. Januar 2022 zu übermitteln sowie ein Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

d. allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Gesundheitswesen, in der Pflege, im Bereich Ordnung und Sicherheit, im Sozialwesen, in nachbarschaftlichen Initiativen und in der Verwaltung, die sich in der Coronavirus-Pandemie für das Gemeinwohl und für den Zusammenhalt in Dresden engagieren, den Dank und die Anerkennung des Stadtrates zu übermitteln. Darüber hinaus sind zivilgesellschaftliche Aktionen zur Bekämpfung der Pandemie durch die Stadt Dresden organisatorisch und

bei der öffentlichen Bekanntmachung zu unterstützen.

e. einen Aufruf zu starten, um pensionierte Ärztinnen, Ärzte und Pflegekräfte für die Arbeit in den kommunalen Impfteams sowie im Gesundheitswesen und in der Pflege zu gewinnen.

f. zum besseren Schutz von Schüler:innen jetzt weitere Luftfilter und CO₂-Ampeln anzuschaffen und in Schulen und Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

g. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sobald dies rechtlich zulässig ist, Gremiensitzungen auch tatsächlich in digitaler Form durchgeführt werden können.

h. mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zügig kommunale Impfangebote in allen Stadtbezirken einzurichten. Dabei müssen auch Angebote für impfwillige wohnungslose Menschen, Menschen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus oder ohne Krankenversicherungsschutz gemacht werden. Unterstützt wird die Intention des Gesundheitsamtes, vorrangig für

vulnerable Personen (Priorität I), dann Angebote für Kinder und Jugendliche entsprechend geltender Impfempfehlungen (Priorität II) sowie erst zuletzt zusätzliche Angebote für jedermann (Priorität III) zu organisieren. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro für die Jahre 2021 und 2022 zur Vorfinanzierung der kommunalen Impfangebote, die Deckung erfolgt aus der zugesagten Finanzierung seitens des Freistaates.

i. betroffene Gewerbetreibende bei der Beantragung der eigens vom Bund geschaffenen Wirtschaftshilfen aktiv unterstützen.

j. Vorrangige Auffrischungsimpfan gebote sind allen Bewohnern und Beschäftigten in Einrichtungen gem. § 16 Abs. 1 und 2 der SächsCoronaNotVO und Menschen in häuslicher Pflege mit mobilen Teams anzubieten.

k. Vorrangige Auffrischungsimpfan gebote sind allen Beschäftigten in

Einrichtungen nach § 16 Abs. 4 der SächsCoronaNotVO anzubieten.

1. dezentrale vorrangige Impfangebote für alle Bürger:innen über 60 Jahre und Angehörige von Risikogruppen sind durch priorisierte Terminvergaben zu gewährleisten.

Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2022 und Aufhebung der Entgeltsatzung ITW zum 31. Dezember 2021

V1223/21

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes mit einem Intensivtransportwagen (Entgeltsatzung ITW) vom 18. Juni 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2022.

2. Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung gemäß Anlage 1 (siehe untenstehend).

Neufassung der Fachförderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft (Änderung der Fachförderrichtlinie Kreativraumförderung)

V1034/21

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft entsprechend der Anlage (siehe ab Seite 10).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes (Rettungsdienstgebührensatzung)

Vom 16. Dezember 2021

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport durch die Vorhaltung von Rettungsmitteln entsprechend des jeweils geltenden Rettungsdienstbereichsplans als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer.

(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die

Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft insbesondere:

- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen,
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und
- Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von 1. Krankentransportwagen (KTW), 2. Rettungswagen (RTW), 3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) und 4. Intensivtransportwagen (ITW) erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle ggf. zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die Entscheidung über den Einsatz des ITW trifft grundsätzlich die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt. Diese/Dieser meldet den Transport bei der Zentralen Koordinierungsstelle in der Integrierten Regionalleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden unter Beachtung der Indikationsliste an.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht grundsätzlich mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Integrierte Regionalleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden. Bei Einsätzen des ITW entsteht der Gebührenanspruch mit dem Transport der Patientin/des Patienten im ITW.

(5) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.

(6) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist:

1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter,
2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Genehmigung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,
4. die anfordernde Person oder Einrichtung, welche den Transport ohne Vorliegen einer entsprechenden Transportverordnung oder ohne dessen Genehmigung beauftragt hat,
5. der Träger in Fällen, in denen kraft Gesetzes zusätzlich der Träger der Ge-

sundheitsfürsorge haftet.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist weiterhin, wer einen Einsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 26. November 2020 und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes mit einem Intensivtransportwagen (Entgeltsatzung ITW) vom 18. Juni 2015 außer Kraft.

Dresden, 23. Dezember 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

◀ Seite 9

Rettungsmittel	Gebühr	Gebühr je Besetzt-Kilometer
Krankentransportwagen (KTW)	208,00 Euro	ab dem 151. Besetzt-km: 3,30 Euro
Rettungswagen (RTW)	539,90 Euro	
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	167,20 Euro	
Intensivtransportwagen (ITW)	1.202,70 Euro	ab dem 1. Besetzt-km: 13,47 Euro

Anlage zur Rettungsdienstgebühren-
satzung der Landeshauptstadt Dresden
(siehe Tabelle oben)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 Sächs-
GemO:
Sollte diese Satzung unter Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften
zustande gekommen sein, gilt sie ein
Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von
Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht
oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit
der Sitzungen, die Genehmigung oder
die Bekanntmachung der Satzung ver-
letzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbür-
germeister dem Beschluss nach § 52 Abs.
2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit
widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Be-

schluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder
Formvorschrift gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der
die Verletzung begründen soll, schriftlich
geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder
4 geltend gemacht worden, so kann auch
nach Ablauf der in Satz 1 genannten
Jahresfrist jedermann diese Verletzung
geltend machen.

Dresden, 23. Dezember 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt
Dresden

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft (Fachförderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft – FFRL KKW)

Vom 16. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung und Förderziel
3. Zuwendungsempfänger*innen
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form der Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)

Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest – 1 LHD)

Anlage 3: Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen durch die Landeshauptstadt Dresden (BauNBest – LHD)

Einleitung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist für den Wirtschaftsstandort und die Kulturstadt Dresden von hoher Bedeutung. Eine große Zahl an Branchenakteuren arbeitet in Dresden. Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist ein Innovationstreiber für andere Branchen. Sie kann außerdem als notwendige „Dienstleistungsbranche und Zulieferer“ innovativer Lösungen für andere Branchen verstanden werden. Als positiver Standortfaktor steht die Kultur- und Kreativwirtschaft schon lange im Fokus der wirtschaftspolitischen Entwicklungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden. Das kulturelle und kreative Umfeld ist hier wichtiger Impuls bei der Ansiedlung von Unternehmen und der Gewinnung von Fachkräften.

Aus diesem Grund verfolgt die Landeshauptstadt Dresden das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der räumlichen Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen zu erreichen.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt mit dieser Fachförderrichtlinie die Entwicklung der Räumlichkeiten für die Kreativwirtschaft. Dabei sollen insbesondere Eigeninitiativen der Akteure selbst

unterstützt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt finanzielle Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Klein- und Kleinstunternehmen und freiberuflich Tätigen aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft. Gefördert werden zeitlich befristete und inhaltlich abgrenzbare Projekte zur Erschließung von Arbeitsräumen sowie die Herrichtung von Räumlichkeiten für die Kultur- und Kreativwirtschaft.
(2) Ebenso kann eine institutionelle Förderung von Institutionen, die kontinuierlich über das Jahr Leistungen mit überwiegend kreativwirtschaftlichen, kulturellem bzw. künstlerischem Charakter erbringen, erfolgen.
(3) Die von der Landeshauptstadt Dresden im Bereich der Kultur- und Wirtschaftsförderung formulierten Kriterien sind auch als die Leitlinien zur fachlichen Beurteilung der Förderung nach dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

1.2 Rechtsgrundlagen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel und auf Grundlage der vorliegenden Anträge, ob und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltplan.
(2) Diese Fachförderrichtlinie wurde auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) und folgender Rechtsgrundlagen, insbesondere § 23 und § 44 VwV-SÄHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik

(VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen, erarbeitet.

(3) Beihilferechtlich handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013 oder in der jeweilig gültigen Fassung. Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu beachten und zu prüfen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassungen.

(4) Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung und Förderziel

(1) Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Erschließung und Herrichtung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft in ihrer ganzen Bandbreite mit dem Ziel, attraktive Räume zur kreativwirtschaftlichen Nutzung unterschiedlichster Art zu schaffen und zu entwickeln. Dadurch soll auch ein aktiver Beitrag zur Existenzförderung von Akteuren aus den Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Es soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kreativunternehmen erreicht und dabei die Eigeninitiative der Akteure unterstützt werden. Dies führt zu einer Profilierung und Inwertsetzung von Immobilien und Impulsen für ganze Stadtquartiere, zur erleichterten Anbahnung von Projekten und

zu neuen Arbeitsplätzen an diesen Orten sowie zur Steigerung der Wirtschafts- und Innovationskraft am Standort Dresden.

(2) Die für die Erschließung und Herrichtung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft notwendigen Investitionen sollen ebenfalls dazu beitragen, Ressourcen zu sparen bzw. die Stadt auf dem Weg zum Erreichen der Klimaziele zu unterstützen.

3. Zuwendungsempfänger*innen

(1) Zuwendungsempfänger*innen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Klein- oder Kleinstunternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen wollen. Als Klein- und Kleinstunternehmen definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. der EU L 187 vom 26. Juni 2014) bzw. in der jeweils gültigen Fassung. Zur Kultur- und Kreativwirtschaft/Creative Industries gehören im Sinne der Förderrichtlinie diejenigen Kultur- bzw. Kreativunternehmen, welche erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und bzw. oder medialen Verbreitung von kulturellen/creativen Gütern und Dienstleistungen befassen.

Hinweis: Vgl. BMWI-Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.): Gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland (Forschungsbericht Nr. 577), (Autoren: Söndermann, M., Backes C., Arndt, O. & Brünink, D.), Berlin. 2009.
Die Kultur- und Kreativwirtschaft besteht aus folgenden Teilbranchen:

- Architekturmarkt
- Buchmarkt
- Designwirtschaft
- Filmwirtschaft
- Kunstmarkt
- Markt für darstellende Künste
- Musikwirtschaft
- Pressemarkt

- Rundfunkwirtschaft
- Software-/Games-Industrie
- Werbemarkt
- Sonstige/Interdisziplinäres

(2) In Ausnahmefällen können auch Anträge von:

- formal nicht privatwirtschaftlich agierenden Akteuren (Vereine, Genossenschaften, etc.), alle zwei Jahre sowie
 - branchenfremden juristischen und natürlichen Personen, die Gewerbeimmobilien an Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft vermieten oder verpachten gestellt werden. Dann sind die Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 4 (8)) insbesondere zu beachten.
- (3) Eine institutionelle Förderung kann juristischen Personen gewährt werden, die
- über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich auf dem Gebiet der Kultur- und Kreativwirtschaft fördernd tätig waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche entsprechende Arbeit leisten.
 - die satzungsgemäß einer diesbezüglichen Zweckbindung unterliegt.
 - das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen.

Im Regelfall kann eine mehrjährige (i. d. R. 2-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden, insbesondere wenn:

- es sich um eine für die Kultur- und Kreativwirtschaft strukturbildende Einrichtung im Stadtgebiet handelt, die einer kultur- und kreativwirtschaftlichen Zweckbindung unterliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

- (1) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- (2) die Antragsteller*innen für die beantragten Vorhaben die in der UN Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 „Zugänglichkeit“, geforderten Grundsätze geprüft haben,
- (3) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die beantragten Maßnahmen müssen notwendig und fachlich begründet sein.
- (4) mit dem Zuwendungszweck verbundene Eigenmittel im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden, Mittel Dritter sind zugelassen und müssen entsprechend angegeben und berücksichtigt werden,
- (5) eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist und wenn keine rechtskräftigen finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden besteht,
- (6) maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Eigenleistung (eigene handwerkliche Leistungen) in Ansatz gebracht werden,
- (7) das beantragte Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Die Nachfinanzierung von bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhaben ist grundsätzlich nicht möglich. Der vorzeitige Maßnahmehbeginn ist ohne gesonderte Antragstellung ab dem Tag der Antragstellung (Datum Posteingang bei der Behörde) zugelassen. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Für das Vorhaben/die Maßnahme notwendige Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmehbeginn,
- (8) die für die Baumaßnahme notwendigen

Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere Baugenehmigung vor dem Beginn der Maßnahme vorliegen, (9) die Zustimmung des Eigentümers zur beantragten Maßnahme bei Miete/Pacht vorliegt. Miet- oder Pachtverträge sollen unbefristet abgeschlossen worden sein oder zumindest der Dauer der zeitlichen Bindung für die mit Zuwendungen erworbenen bzw. hergestellten baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenständen sowie Materialien entsprechen,

(10) die Zweckbindung der Investitionen einer Bindungsdauer der Regelung gemäß Punkt 6 Abs. 8 entspricht. Sie beginnt mit dem Ende der Umsetzungsfrist. Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen,

(11) die Verwendung für mindestens einen der Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft (Ziffer 3.1) über die Dauer der Bindefrist nachgewiesen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung,

(12) alternative Fördermöglichkeiten (Zuschuss) der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen, des Bundes abschließend geprüft wurden und keine anderweitige Förderung des Vorhabens durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt, sofern es die gleiche Maßnahme/ das gleiche Projekt betrifft,

(13) das zu fördernde Vorhaben sich im Stadtgebiet befindet bzw. der Standort der Leistungserbringung Dresden ist,

(14) das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und

(15) das eine erhebliche qualitative oder quantitative Verbesserung der Raumsituation nachgewiesen wird oder zu erwarten ist. Die geförderten Projekte und Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Zuwendungszweck nachweisbar zu fördern.

(16) Im Bereich der institutionellen Förderung ist darüber hinaus ein Beitrag zur Entwicklung und Pflege der Kunst und Kultur in der Landeshauptstadt Dresden zu leisten, der eine öffentliche Resonanz erwarten lässt. Es ist ein Beitrag zur Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Dresden zu leisten, der allen branchenzugehörigen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts in Dresden zugänglich ist. Vordringlich ist hierunter die Tätigkeit als Branchenverband zu sehen. Eine solche Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern. Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen der Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Der erforderliche Eigenanteil kann auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form der Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung oder institutionelle Förderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

(1) Die Zuwendung der Projektförderung (Kreativraumförderung) wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

(2) Zuwendungen in der institutionellen Förderung werden vorrangig als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die gesamte Zuwendung ist auf maximal 50 Prozent des förderfähigen Betrages begrenzt und beträgt maximal 5 000 Euro und mindestens 500 Euro. Auf Grund der besonderen Relevanz des Vorhabens, der Ziele der Stadt Dresden, der Erschließung von Räumen in größerem Umfang und wenn mehrere Kultur- und Kreativschaffende nachhaltig von der Maßnahme profitieren, kann die Förderhöchstsumme bis zu 10 000 Euro betragen.

(2) Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie den Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

(3) Im Rahmen der Institutionellen Förderung soll der Festbetrag nach Budgetvorgabe, begrenzt auf den Fehlbetrag als Förderansatz dienen.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung für Projektförderung und institutionelle Förderung werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

(1) Sachkosten sowie Eigenleistungen für Errichtung und Optimierung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft sind förderfähig. Zuwendungen können gewährt werden für Bau- und Modernisierungsmaßnahmen wie auch für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, zur Nutzbarmachung geeigneter Räumlichkeiten (für Arbeits-, Probe- und Werkstatträume, alternative Raumkonzepte, kollaborative Arbeitsräume etc.) einschließlich Maßnahmen zur Energieeinsparung und funktioneller Anpassungsmaßnahmen für Kreativunternehmen in Dresden.

Als förderfähige Kosten werden insbesondere die Kostengruppen DIN 276

- 300 – Kostengruppe Bauwerk – Baukonstruktionen,
- 400 – Kostengruppe Bauwerk – Technische Anlagen und
- 700 – Kostengruppe Baunebenkosten eingeordnet.

(2) Diese förderfähigen Maßnahmen umfassen insbesondere folgende Positionen:

- Baukonstruktive Einbauten,
- Grundkonstruktionen (Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Putzarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Parkettarbeiten und Holzputzarbeiten, Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen, Verglasungsarbeiten, Lackierungsarbeiten, Korrosionsschutzarbeiten, Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen, Bodenlegearbeiten, Trockenbauarbeiten),
- Maler- und Tapezierarbeiten, die sich aufgrund von vorangegangenen förder-

fähigen Maßnahmen ergeben

■ Kauf und Installation von Licht, Elektrik und Telekommunikationsinfrastruktur sowie von festen Einbauten,

■ Decken (Deckenbeläge, Deckenkonstruktionen, Deckenbekleidungen),

■ Maßnahmen des Lärm- und Lichtschutzes,

■ mobile/individuell gefertigte Raumbrennungsmaßnahmen,

■ Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Baustelleneinrichtung, Sicherung, Abbruch, Gerüste) u.a. spezifisch für die Kreativwirtschaft,

■ Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen,

■ Wärmeversorgungsanlagen,

■ Lufttechnische Anlagen (Klimaanlagen, Kälteanlagen),

■ Starkstromanlagen,

■ Baunebenkosten (Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Allgemeine Baunebenkosten) und

■ spezifische Maßnahmen anderer Art, die auch in einem direkten Zusammenhang zum Kerngeschäft des Antragstellers stehen (z. B. Ton- und Lichtanlagen).

(3) Maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten können in Form von Eigenleistungen in Einsatz gebracht werden. Hierbei ist die Arbeitsleistung in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohnes (MiLoG) anzusetzen. Maßnahmen in Eigenleistung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Tätigkeiten, die eine besondere Qualifikation erfordern, um Leib und Leben zu schützen (z. B. Elektroinstallationen und Brandschutzarbeiten), können nur in Eigenleistung erbracht werden, sofern die erforderliche Qualifikation vorliegt.

(4) Nicht förderfähige Kosten sind u. a.:

- die Umsatzsteuer, die nach den jeweiligen Bestimmungen des UStG in der jeweils aktuellen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. (,)
- in Anspruch genommene Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

- beantragte Maßnahmen die ausschließlich Renovierungen und Schönheitsreparaturen beinhalten (ohne Funktionsverbesserung),
- Aufwendungen für die Anschaffung und Finanzierung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (reiner Kaufpreise) sowie ausschließliche Planungskosten,
- Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.
- Büroausstattung/Einrichtung (Schreibtisch, Stühle, Tische, Schränke, etc.),
- Hardware (Computer/Laptop, Bildschirm, Drucker, Scanner, Maus, Tastatur, Telefon etc.),
- Standard-Software (z. B. MS Office Word, Excel, Virenschutz),
- Büro- und Geschäftskosten, z. B. Zeitschriften, Literatur,
- Büromaterial (Schreibwaren, Umschläge, Ordner, Heftstreifen, Locher usw.),
- Druck- und Kopierkosten,

◀ Seite 11

- Porto, Telekommunikation (Telefon, Fax, Internet),
- Sonstige Gebühren und Aufwendungen (Anwalt- oder Notargebühren, Erstellung Businessplan durch Dritte etc.),
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Beschäftigten oder Beauftragten der Antragsteller*innen.
- (5) Eine institutionelle Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare, gewährt.
- (6) Eine institutionelle Förderung desselben Zuwendungszweckes aus Mitteln der Projekt- und institutionellen Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
(1) Für die Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, die Baufachliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen sowie Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung der Landeshauptstadt Dresden maßgebend, soweit in dieser Fachförderrichtlinie nichts Anderes bestimmt wird.

(2) Zuwendungsempfänger*innen haben bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die mit der Maßnahme und dem Raum in Verbindung stehen bzw. auf dieser aufbauen, auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen unter anderem durch Verwendung des Logos der LHD mit dem Zusatz: „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden.“

(3) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und orientiert sich am Landesrecht. Erst ab einer Zuwendung von 5 000 Euro haben die Zuwendungsempfänger*innen bei Aufträgen über 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Das Verfahren ist entsprechend zu dokumentieren.

(4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger*innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Ausgenommen sind hier übergeordnetes Recht, die Auswirkung höherer Gewalt oder nicht zurechenbarer Handlungen Dritter.

(5) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) – in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Antragsteller*innen oder Zuwendungsempfänger*innen teilen der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projektes unverzüglich mit.

(7) Die Bewilligungsbehörde kann, auf Änderungsantrag während der Projektlaufzeit und nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlicher Aufwendungen zulassen,

soweit diese wirtschaftlich sind und die Gesamtfördersumme der Maßnahme nicht überschritten wird. Alle für die Beurteilung des schriftlichen Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

(8) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) orientiert sich an der Nutzungsdauer für die mit Zuwendungen erworbenen und hergestellten baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie Materialien. Es wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich steuerrechtlich geltende AfA-Tabellen Anlagevermögen) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen, dabei soll die maximale zeitliche Bindung eine Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

(9) Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn Verpflichtungen aus der Bewilligung bzw. aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Die ausgezahlten Mittel können zurückgefordert und für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden. Eine Prüfung behält sich die Landeshauptstadt Dresden vor.

(10) Der Zuwendungsbescheid kann nach Prüfung des pflichtgemäßen Ermessens widerrufen und die bereits gewährten Mittel können vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert werden, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind.

(11) Eine Förderung desselben Zuwendungszweckes aus Mitteln der Projekt- und

institutionellen Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(12) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung, nicht gestattet.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Förderanträge sind unter Verwendung der jeweils für Projekt- und institutioneller Förderung vorgesehenen Antragformularen mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung als zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Antragsformular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar www.dresden.de/kreativraum und ist nach den entsprechenden Hinweisen der Webseite auszufüllen sowie bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung/Kultur- und Kreativwirtschaft einzureichen.

(2) Der Antrag auf Projektförderung gilt als vollständig, wenn folgende Unterlagen beiliegen (Antragsunterlagen abrufbar unter: www.dresden.de/kreativraum)

(a) vollständig ausgefüllter Antrag auf „Kreativraumförderung“,
(b) Nachweis über De-minimis-Beihilfen,

(c) Datenschutzerklärung,

(d) fotografische Dokumentation des baulichen Ist-Zustandes,

(e) Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (ggf. Gewerbeschein, Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister etc.).

(f) eine Beschreibung der Tätigkeit in der/ für die Kultur- und Kreativwirtschaft,
(g) Nachweis über „steuerrechtliche Behandlung“ (vorsteuerabzugsberechtigt oder nicht),
(h) vollständige Kopie des aktuellen Miet- oder Pachtvertrages. Bei Eigentumsverhältnis ist eine Kopie des Grundbuchauszuges beizubringen,

(i) Einverständniserklärung des Vermieters/ Eigentümers bzgl. der Baumaßnahmen bei Miet- oder Pachtverhältnis (entsprechend Punkt 4. (9)),
(j) Vertretungsberechtigung bei juristischen Personen und
(k) Information zum Stand des Baugenehmigungsverfahrens, wenn ein solches notwendig ist.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise wie z. B. Bau- bzw. Projektzeitplan, Nutzungskonzept und Nachweis über die Gesamtfinanzierung von Antragsteller*innen anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.

(4) Der Antragszeitraum beträgt mindestens acht Wochen und endet mit dem Einreichungsstermin. Es wird jährlich wenigstens ein Antragszeitraum benannt. Es können bis zu zwei Antragsfristen pro Kalenderjahr festgelegt werden. Für eine fristgerechte Einreichung ist das Datum des Posteingangs entscheidend.

(5) Anträge auf institutionelle Förderung sind unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln für die Kultur- und Kreativwirtschaft als Projektförderung und der institutionellen Förderungen wird den Antragsteller*innen mittels eines schriftlichen Bescheides bekannt gegeben.
(2) Entsprechend der Bewertungskriterien (siehe Ziffer 7.2 (3)) vergibt eine Jury eine Beschlussempfehlung an das Amt für Wirtschaftsförderung. Auf dieser Grundlage entscheidet die Landeshauptstadt durch Bescheid über die Anträge. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Der Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist zu beachten. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

(3) Alle Vorhaben werden auf der Grundlage der definierten Kriterien durch die Jurymitglieder bewertet. Die Bewertungskriterien sind:

- Gesamtkonzept
- Nutzung der Räume durch mehrere Akteure
- Schaffung von neuen Räumen
- Nachhaltigkeit: ökonomisch, ökologisch und sozial
- Dringlichkeit

(4) Bewertungsverfahren

Die Jury wird zur fachlichen Begleitung des Programms zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Entsprechend dem § 15 SächsFFG wird auf eine paritätische Besetzung der Jury hingewirkt. Die Jury zur Erarbeitung der Vergabevorschläge setzt sich in der Regel

aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der folgenden Einrichtungen zusammen:

- Amt für Wirtschaftsförderung Dresden
- Stadtplanungsamt Dresden
- Amt für Kultur- und Denkmalschutz Dresden

■ Branchenverband „Wir gestalten Dresden“

(5) Den Anträgen wird in der Reihenfolge der Höhe der Punktzahl nach Bewertung durch die Jury ein Förderbetrag bis zur förderfähigen Antragssumme zugeordnet. Der Förderbetrag kann maximal dem Förderhöchstbetrag entsprechen.

(6) Das zur Verfügung stehende Budget wird möglichst vollständig nach der sich ergebenden Reihenfolge an die Antragsteller*innen vergeben. Auf nicht abgerufene oder in Anspruch genommene Mittel findet die Regelung entsprechende Anwendung. Nach Ausschöpfung des Budgets ergehen begründete Ablehnungsbescheide.

(7) Nicht abgerufene Mittel in Höhe von mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets können im Laufe des Kalenderjahres erneut im Rahmen dieser Fachförderrichtlinie ausgeschüttet werden.

(8) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht ohne Zustimmung der Landeshauptstadt auf Dritte übertragen werden.

(9) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird jährlich über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse informiert.

(10) Umsetzungszeitraum
Das Vorhaben muss innerhalb von acht Monaten nach Bewilligung umgesetzt werden. Kann die Durchführungsfrist (letztes Rechnungsdatum) nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieses Zeitraums ein begründeter Antrag auf Verlängerung beim Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen. Wenn dieser durch das Amt für Wirtschaftsförderung genehmigt wird, wird der Umsetzungszeitraum entsprechend verlängert.

(11) Bei institutionellen Förderungen entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung nach Pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der Budgetvorgaben.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger*innen.

(2) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks innerhalb eines Haushaltjahres verwendet werden.

(3) Zehn Monate nach Bewilligung müssen die Auszahlungsunterlagen vollständig beim Amt für Wirtschaftsförderung eingegangen sein, sonst verfällt der Anspruch. Die Beantragung der Auszahlung der Mittel erfolgt unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Auszahlungsantrag,
- Originalrechnung bzw. der dem Original gleichgestellten elektronischen Belege. Die Rechnungen müssen die üblich gültigen Pflichtangaben beinhalten. (.)
- Belegauflistung in elektronischer Form bei mehr als zehn Belegen. Diese muss der Gliederung der zuwendungsfähigen

Arbeiten gemäß Zuwendungsbescheid entsprechen. (.)

- Angebote bei Aufträgen von mehr als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer und einer Zuwendungshöhe über 5 000 Euro sowie
- Kontoauszüge für den Nachweis, dass keine Skonti in Anspruch genommen wurden.

(4) Die Zuwendungsempfänger*innen haben dabei auf Nachforderung den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege unversehrt und unverfälscht sind. Im weiteren Verfahren können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) In Ausnahmefällen dürfen Zuwendungen ausgezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden.

(6) Auszahlungen von Teilbeträgen in der Regel ab 500 Euro sind möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Zuwendungsempfänger*innen haben zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen einfachen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach dem Bewilligungszeitraum vorzulegen.

(2) Die Verwendung der Zuwendung ist unter Nutzung des entsprechenden Formulars zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen.

(3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis soll auch für die Sichtbarmachung der Fördermaßnahme, der geförderten Räume und kultur- und kreativwirtschaftlichen Akteure geeignet sein.

(4) Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kann eine Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen. Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch den Zuwendungsgeber vor Ort geprüft werden.

(5) Bei einer institutionellen Förderung ist

ein Verwendungsnachweis inkl. Belegliste der Einnahme- und Ausgabeübersicht sowie die letzte Jahresrechnung bzw., des letzten Jahresabschlusses bis spätestens drei Monate nach Ende der Durchführungsfrist einzureichen. Zwischenberichte, insbesondere bei zweijähriger Durchführungsfrist, müssen auf Anforderung und in dessen angeordneten Umfang eingereicht werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

(1) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfänger*innen keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.

(2) Zuwendungsempfänger*innen, welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

(3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

(4) Die auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie erlassenen Zuwendungsbescheide können mit Wirkung für die Vergangenheit und für die Zukunft widerrufen werden, soweit die Zuwendungen nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.

(5) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) von den Zuwendungsempfängern/-innen zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel

durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (6) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(7) Bei Rückzahlung von Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr sind diese entsprechend den getroffenen haushaltrechtlichen Festlegungen und Vorschriften vorzunehmen.

(8) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt ist unangefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben.

8. In-Kraft-Treten

(1) Die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Räumen für die Kultur- und Kreativwirtschaft – Fachförderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft (FFRL KKW) – tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fachförderrichtlinie Kreativraumförderung vom 22. Juni 2017 außer Kraft.

(2) Die nach der Fachförderrichtlinie Kultur- und Kreativwirtschaft vom 22. Juni 2017 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie noch durchgeführt und abgeschlossen.

Dresden, 23. Dezember 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Ausschüsse des Stadtrates tagen

- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften am Mittwoch, 12. Januar 2022, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1 Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung H-50, Dresden-Meußlitz, Neue Siedlung, hier: 1. Aufstellungsbeschluss der Erhaltungssatzung H-50, 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung H-50
2 Verkauf des Grundstückes Vorwerkstraße

■ Jugendhilfeausschuss

- am Donnerstag, 13. Januar 2022, 18 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1 Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Kontrolle der Niederschrift vom 4. November 2021 und 10. November 2021 2 Informationen/Fragestunde 3 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2022 und Nachanträge 2021 4 Berichte aus den Unterausschüssen

Stadtrat? Ausschüsse?



ratsinfo.dresden.de

Wir erhielten die traurige Mitteilung, dass unsere Kollegin,

Frau Annette Baumann, geboren am 5. Dezember 1969, am 4. Dezember 2021 verstorben ist.

Frau Baumann war als Sachbearbeiterin Bezuschussung und Erschließungsbeiträge im Straßen- und Tiefbauamt in der Landeshauptstadt Dresden tätig.

Wir werden ihr Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie und Angehörigen.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 21. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabenummer: 2021-GB113-00006, Sanierung, Umbau und Brandschutz, Haus A-Ost am Standort Friedrichstadt des Städtischen Klinikums Dresden, 1. bis 3. Bauabschnitt (BA), LPH 1–4, sowie für den 1. BA, LPH 5–8 V1322/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma IPROconsult GmbH, Schnorrstraße 70, 01069 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-672-00003, Sammlung und Verwertung von Altpapier in der Landeshauptstadt Dresden, Lose 1–4 V1323/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhalten die Firmen

■ Veolia Umweltservice Ost GmbH Co. KG, Rosenstraße 99, 01159 Dresden, für die Lose 1 und 3,

■ Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG, Hauptstraße 100, 01809 Heidenau, für das Los 2,

■ Waste Paper Trade C.V., Zeefbaan 22, 9672BN Winschoten, für das Los 4, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-6615-00057, Barrierefreier Ausbau Bushaltestelle Karcherallee zwischen Stübelallee und Bertold-Brecht-Platz, Los 1 – Straßen- und Haltestellenbau V1329/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, Drescherhäuser 5 c, 01159 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-6615-00060, Rahmenvereinbarung 2022-2024, Tiefbauarbeiten, Fußgänger-Licht-Signal-Anlage, Fußgängerquerungshilfen, Los 1 – I. Straßeninsp. ohne 26er Ring, Los 2 – II. Straßeninsp., ohne 26er Ring, Los 3 – III. Straßeninsp. ohne

26er Ring, Los 4 – innerhalb 26er Ring V1330/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhalten die Firmen:

■ Sächsische Straßen- & Tiefbau GmbH, Dresdner Landstraße 1, 01728 Bautzen, für Los 1

■ TK Grünanlagenbau GmbH, Heinrich-Cotta-Straße 10, 01737 Tharandt, für Los 2

■ DVT Dresdner Verkehrstechnik GmbH, Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden, für Los 3 entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-GB111-00112, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 73 – Dachdeckerarbeiten Haus 2 inkl. Dachklemper V1331/21

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Tiebel GmbH vom First bis zum Giebel, Reisewitzer Straße 44, 01159 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

■ Im Amt für Stadtplanung und Mobilität, Abteilung Stadtplanung Stadtgebiet, ist die Stelle

Sachbearbeiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 61211202

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) vorzugsweise in der Fachrichtung Architektur, Städtebau, Stadtplanung oder vergleichbare Fachrichtung
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 9. Januar 2022

■ Im Jugendamt, Abteilung Grundsatz, Planung und Verwaltung, ist die Stelle

Sachbearbeiter
Rechtsangelegenheiten (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 51211201

ab 1. Februar 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, Angestelltenlehrgang II
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 10. Januar 2022

■ Im Haupt- und Personalamt, Abteilung Personalentwicklung, ist die Stelle

Sachbearbeiter
Gesundheitsförderung (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 10211204

ab 1. April 2022 befristet als Mutter-schutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II
Arbeitszeit: Teilzeit mit 20 Stunden
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2022

■ Im Haupt- und Personalamt, Abteilung Personalentwicklung, ist die Stelle

Sachbearbeiter
Personalentwicklung (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 10211205

ab 1. April 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) vorzugsweise auf dem Gebiet der Verwaltung, Betriebswirtschaft oder Personalmanagement, A-II-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2022

■ Im Bauaufsichtsamt, Abteilung Bauaufsicht, ist die Stelle

Sachbearbeiter Bauaufsicht –
Ingenieur Hochbau/Architektur
(m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 63211201

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (vorzugsweise im Bereich Hochbau) oder Architektur
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2022

■ Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Abteilung Hochbau, sind mehrere Stellen

Projektleiter C (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 65211201

ab sofort unbefristet und befristet als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2022

■ Im Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, ist die Stelle

Sachbearbeiter Sozialhilfe
SGB XII innerhalb von
Einrichtungen (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 50211203

ab sofort befristet bis zum Ende einer Abwesenheitsvertretung mit der Option auf Weiterbeschäftigung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 14. Januar 2022

■ Im Sozialamt, Abteilung Migration, ist die Stelle

Sachbearbeiter Sozialleistungen
AsylbLG (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 50211204

ab 1. Februar 2022 befristet als Mutter-schutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 16. Januar 2022

Sachbearbeiter Stadterneuerung –
Ingenieur (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 61211204

ab 1. Februar 2022 befristet als Mutter-schutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) vorzugsweise der Fachrichtung Städtebau, Stadtplanung, Geographie, Bauingenieurwesen oder vergleichbare Fachrichtung
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 16. Januar 2022

■ Im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Abteilung Lebensmittelüberwachung, ist die Stelle

Lebensmittelkontrolleur (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 36211201

ab sofort vorerst befristet bis zum 31. Dezember 2022 zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Fortbildung zum/zur Lebensmittelkontrolleur/-in entsprechend Lebensmittelkontrolleur-Verordnung
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 17. Januar 2022

■ Im Sozialamt, Abteilung Interner Service/Grundsatz/Sozialplanung, ist die Stelle

Leitung des Sachgebietes
Controlling und IT des Sozialamtes
(m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 50211005

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) oder Fachwirt (VWA, BA) vorzugsweise auf dem Gebiet der BWL, der Informatik oder des öffentlichen Rechts bzw. einen erfolgreich abgeschlossenen Angestelltenlehrgang II.
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 19. Januar 2022 (Verlängerung)

■ Im Sozialamt, Abteilung Interner Service/Grundsatz/Sozialplanung, ist die Stelle

Sachbearbeiter
Soziale Einrichtungen (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 50211201

ab 1. August 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 19. Januar 2022

■ Im Sozialamt, Abteilung Inklusion/Eingliederung, ist die Stelle

**Sozialpädagoge
Eingliederungsleistungen (m/w/d)
Entgeltgruppe S 11 b
Chiffre-Nr. 50211202**

ab 1. März 2022 befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Heilpädagogik mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar
Arbeitszeit: Teilzeit mit 32 Stunden
Bewerbungsfrist: 19. Januar 2022

■ Im Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, sind mehrere Stellen

**Sachbearbeiter Sozialhilfe SGB XII außerhalb von Einrichtungen (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 50211205**

ab sofort unbefristet und befristet als Abwesenheitsvertretung bzw. als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), Angestelltenlehrgang II
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 19. Januar 2022

■ Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Abteilung Organisation/Verträge/Controlling, ist die Stelle

**Sachbearbeiter Grundsatz (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 65211202**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) in den Fachrichtungen Verwaltung, Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbar, Angestelltenlehrgang II
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 19. Januar 2022

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden sind zwei Stellen

**Projektleiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. EB 17 67/2021**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH, Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbarem Gebiet
Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 23. Januar 2022

■ Im Jugendamt, Abteilung Besondere Soziale Dienste, ist die Stelle

**Erzieher im Heim für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche (m/w/d)
Entgeltgruppe S 8 b
Chiffre-Nr. 51211203**

ab sofort befristet als Abwesenheitsvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. drei Jahren als Heilerziehungspfleger oder als staatlich anerkannter Erzieher mit einer rehabilitationspädagogischen oder sonderpädagogischen oder heilpädagogischen Zusatzausbildung oder der Bereitschaft eine Zusatzausbildung zu absolvieren
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 30. Januar 2022

■ Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, ist die Stelle

**Ingenieur für Bauüberwachung (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 66211203**

ab 1. März 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Straßen- und Tiefbau oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 31. Januar 2022

bewerberportal.dresden.de



Bewerben?

dresden.de/stellen

Nationale Ausschreibung nach VOB, Öffentliche Ausschreibung (VOB/A § 12)

Baumaßnahme: Neubau Orang-Utan-Anlage im Zoo Dresden

a) Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Zoo Dresden GmbH

Tiergartenstraße 1

01219 Dresden

Telefon: (03 51) 47 80 60

Telefax: (03 51) 4 78 06 60

E-Mail: info@zoo-dresden.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen – ETFE-Foliendacharbeiten

e) Ort der Ausführung:

Zoo Dresden, Tiergartenstraße 1, 01219 Dresden

f) Art und Umfang der Leistung:

Der Zoo Dresden beabsichtigt eine neue Anlage für Orang-Utans zu errichten.

Die neue Orang-Utan-Anlage wird im Bereich der jetzigen Flamingo-Anlage, südwestlich vom bestehenden Orang-Utan-Haus errichtet und besteht aus einem kreisrunden Gebäude mit einem offenen, ebenfalls kreisförmigen Innenhof. Im Gebäude werden neben Orang-Utans auch Schildkröten, Glattotter und Binturongs untergebracht. Am östlichen und westlichen Zugang des Hauses befinden sich die Außengehege der Schildkröten und Binturongs.

Das neue Orang-Utan-Haus ist dreigeschossig, wobei sich das Keller- und Obergeschoss nicht über das gesamte Haus erstrecken. Boden- und Deckenplatten werden aus Stahlbeton hergestellt, die Wände aus Stahlbeton und Kalksandstein-Mauerwerk. Der Innenhof wird mit einer selbsttragenden Netzkonstruktion

aus Edelstahl und 5 Pylonen überspannt.

■ Foliendachsystem – 230 m² über 5 Dachöffnungen mit folgender Aufteilung: 1 x 2 Folienkissen, 2 x 3 Folienkissen, 1 x 4 Folienkissen und 1 x 5 Folienkissen mit je ca. 5,60 m x 2,70 m

■ Primärtragwerk: 12 x Stahlträger HEA 200, Einzellänge ca. 5,60 m

■ Luftdruckversorgungsanlage mit Steuerungssystem für Aufstellung auf dem Dach – 1 Stück

■ Lüftungsleitungssystem aus korrosionsfreien Wickelfalzrohren DN 100 – Länge ca. 88 m

■ Attikadämmung mit Sandwichpaneelen, t = 15 cm – mind. 25 m²

■ Verblechung, zweifach gekantet bis 200 mm – Länge ca. 150 m

■ Attikaabdeckung aus Verbundblech, zweifach gekantet bis 330 mm – Länge ca. 150 m

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: Gebäude für Tierhaltung mit für Besucher zugänglichen Teilbereichen (Versammlungsstätte)

h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen: nein

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistung beendet werden soll oder die Dauer des Bauleistungsauftrages; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistung begonnen werden muss:

Beginn der Ausführung: 30. Mai 2022

Ende der Ausführung: 25. November 2022

j) Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A

zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: zugelassen

k) Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A zur Zulässigkeit von mehreren Hauptangeboten: nicht zugelassen

l) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

Heinle, Wischer und Partner

Altmarkt 25

01067 Dresden

Telefon: (03 51) 47 77 00

Telefax: (03 51) 4 77 70 11

E-Mail: 206-OUZD@heinlewischerpartner.de

m) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

LVZ inkl. Anlagen digital: kostenfrei

LVZ inkl. Anlagen in Papierform: 20 Euro

Zahlungsweise: bar

Empfänger: Heinle, Wischer und Partner

o) Frist für den Eingang der Angebote:

11. Februar 2022 um 11 Uhr

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, ggf. auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: Vergabestelle siehe Punkt a)

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien: Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: 11. Februar 2022 um 11.10 Uhr, Vergabestelle siehe Punkt a)

t) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen

v) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:

■ Präqualifikation gemäß Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen

■ Eigenerklärung zur Eignung (Formular 124)

■ mindestens 3 Referenznachweise aus den letzten 5 Kalenderjahren, die mit der ausgeschriebenen Leistung gemäß Pkt. f) in Art vergleichbar sind, wobei für die wichtigsten Bauleistungen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis beizufügen sind

■ davon mindestens 1 Referenz über Erfahrungen bei der Errichtung zoologischer Anlagen oder Gebäude innerhalb von Zoos

■ davon mind. 1 Referenz mit einem Auftragswert von mindestens 200.000 Euro netto

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: 1. Vergakammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, PF 10 13 64, 04013 Leipzig

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Rückbau und Anbau von Balkonen, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO“

Berggießhübler Straße 1–5 a, Mühlbacher Straße 1–17 und Mühlbacher Straße 4–10; Gemarkung Seidnitz; Flurstücke 113/11, 113/21

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamts der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 25. November 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/04012/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Rückbau und Anbau von Balkonen, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO auf den Grundstücken:

Berggießhübler Straße 1–5 a, Mühlbacher Straße 1–17 und Mühlbacher

Straße 4–10; Gemarkung Seidnitz, Flurstücke 113/11 und 113/21

wird unter Nebenbestimmungen erteilt. (2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Verkürzung der nordwestlichen Abstandsfläche des Gebäudes Mühlbacher Straße 10 bis zur Grundstücksgrenze des Flurstücks 113/23 sowie Verzicht auf die Herstellung barrierefreier Wohnungen (3) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verbote der Gehölzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im

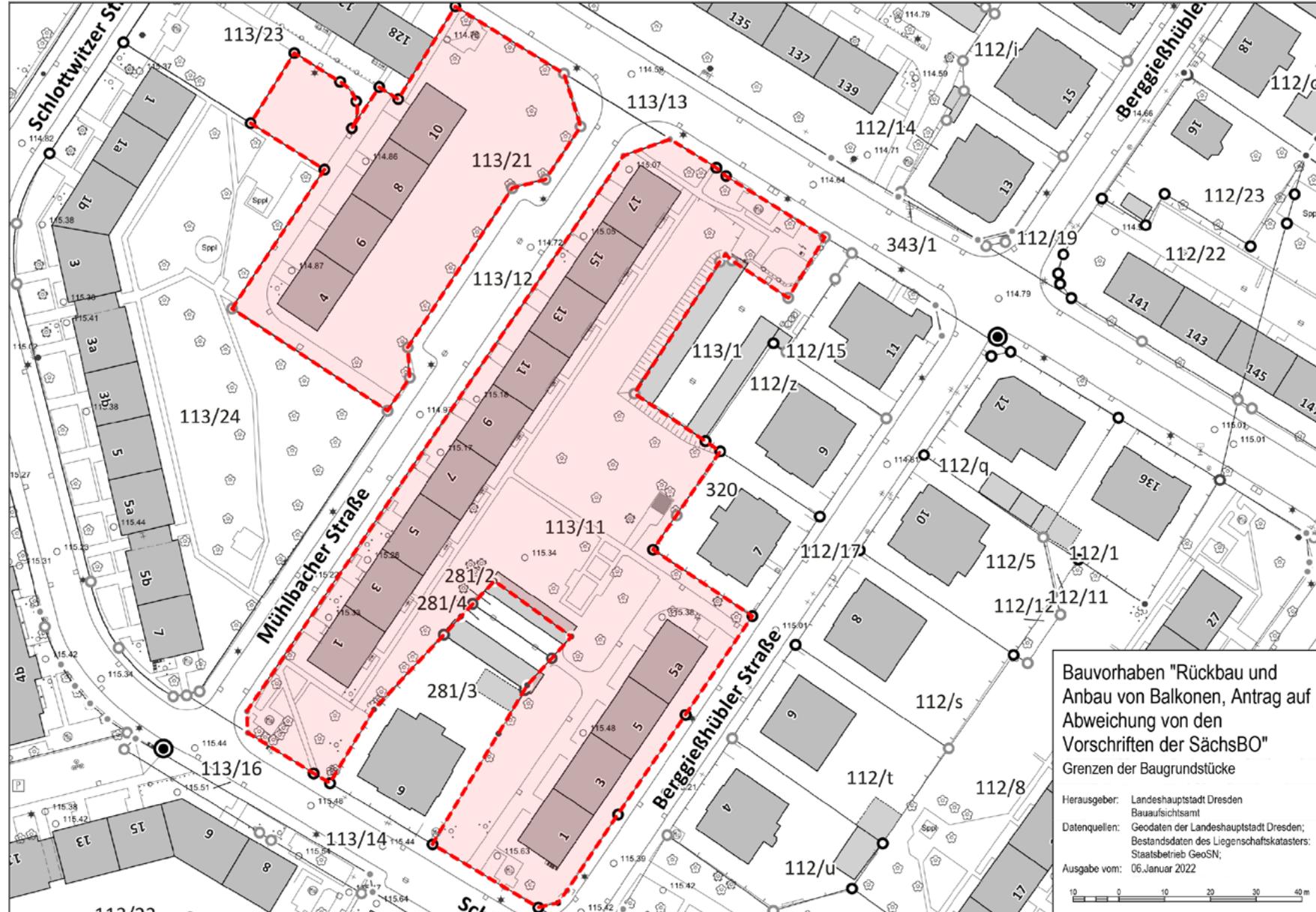
Bauaufsichtsamts der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5001, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung; mittwochs und freitags keine Sprechzeit, Einzelfälle nach Vereinbarung.

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 37 68, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 6. Januar 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 52 Wohneinheiten“

Grunaer Straße; Gemarkung Altstadt II; Flurstück 1247

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Dezember 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BV/02361/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 52 Wohneinheiten, vier Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage mit 34 Stellplätzen, Freianlagengestaltung mit Errichtung von 2 Stellplätzen und 103 Fahrradabstellplätzen

Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO auf dem Grundstück:

Grunaer Straße;
Gemarkung Altstadt II, Flurstück 1247 wird unter Teilablehnungen und Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Überdeckung von Abstandsflächen zwischen dem Neubau und dem Bestandsgebäude auf dem Flurstück 1245;

(3) Es wurden Ausnahmen von Verboten der Gehölzschutzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung

ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

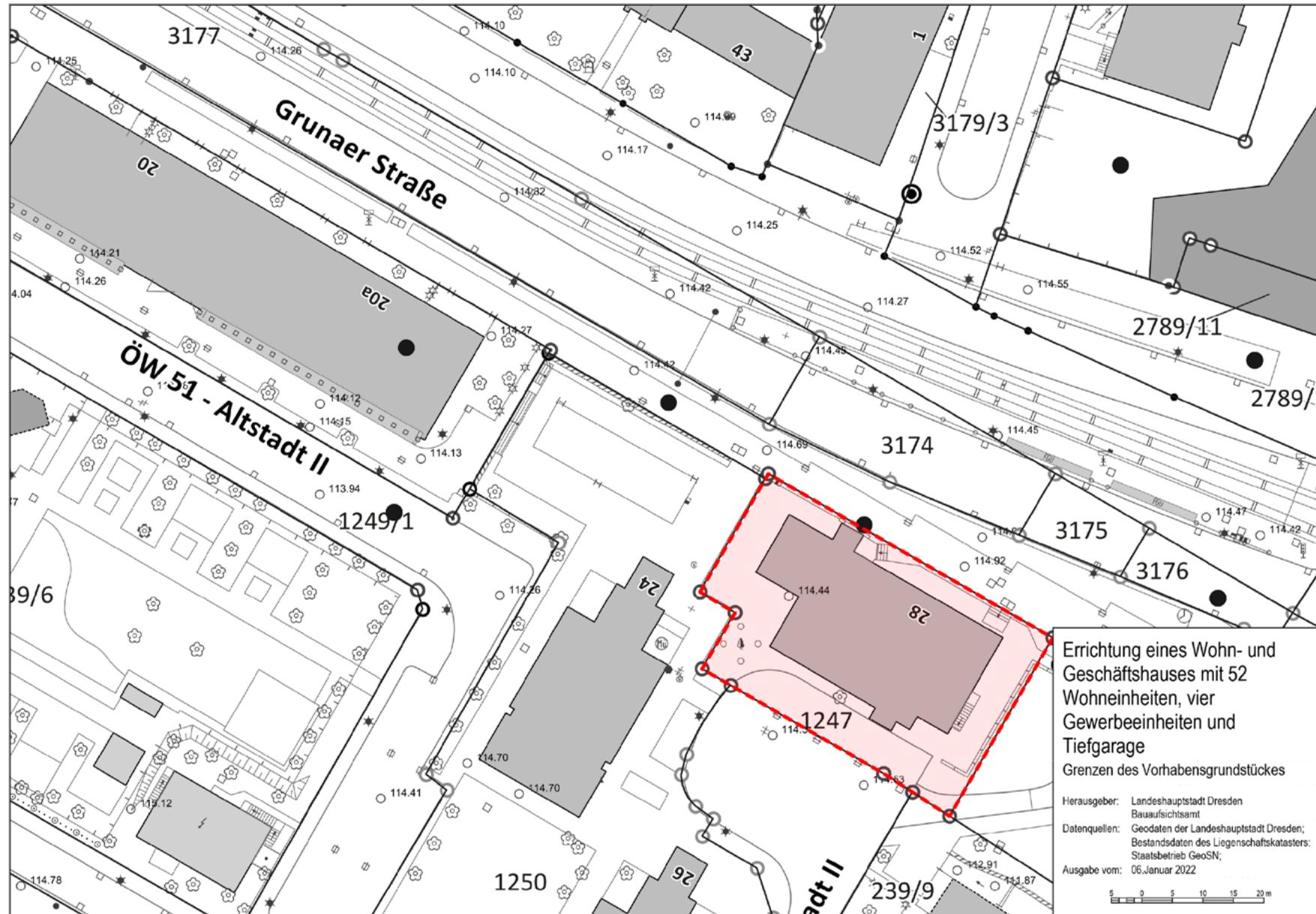
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung; mittwochs und freitags keine Sprechzeit, Einzelfälle nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 64 empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 6. Januar 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung eines Vorbescheides für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit vier Wohneinheiten und Errichtung von vier Stellplätzen für PKW“

Gompitzer Straße; Gemarkung Omsewitz; Flurstück 21/2

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2021 einen Vorbescheid mit dem Aktenzeichen 63/9/VB/04827/21 im Genehmigungsverfahren nach § 75 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Der Vorbescheid für das Vorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit vier Wohneinheiten und Errichtung

von vier Stellplätzen für PKW auf dem Grundstück:

Gompitzer Straße;

Gemarkung Omsewitz, Flurstück 21/2 wird erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Bau-

genehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6716, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

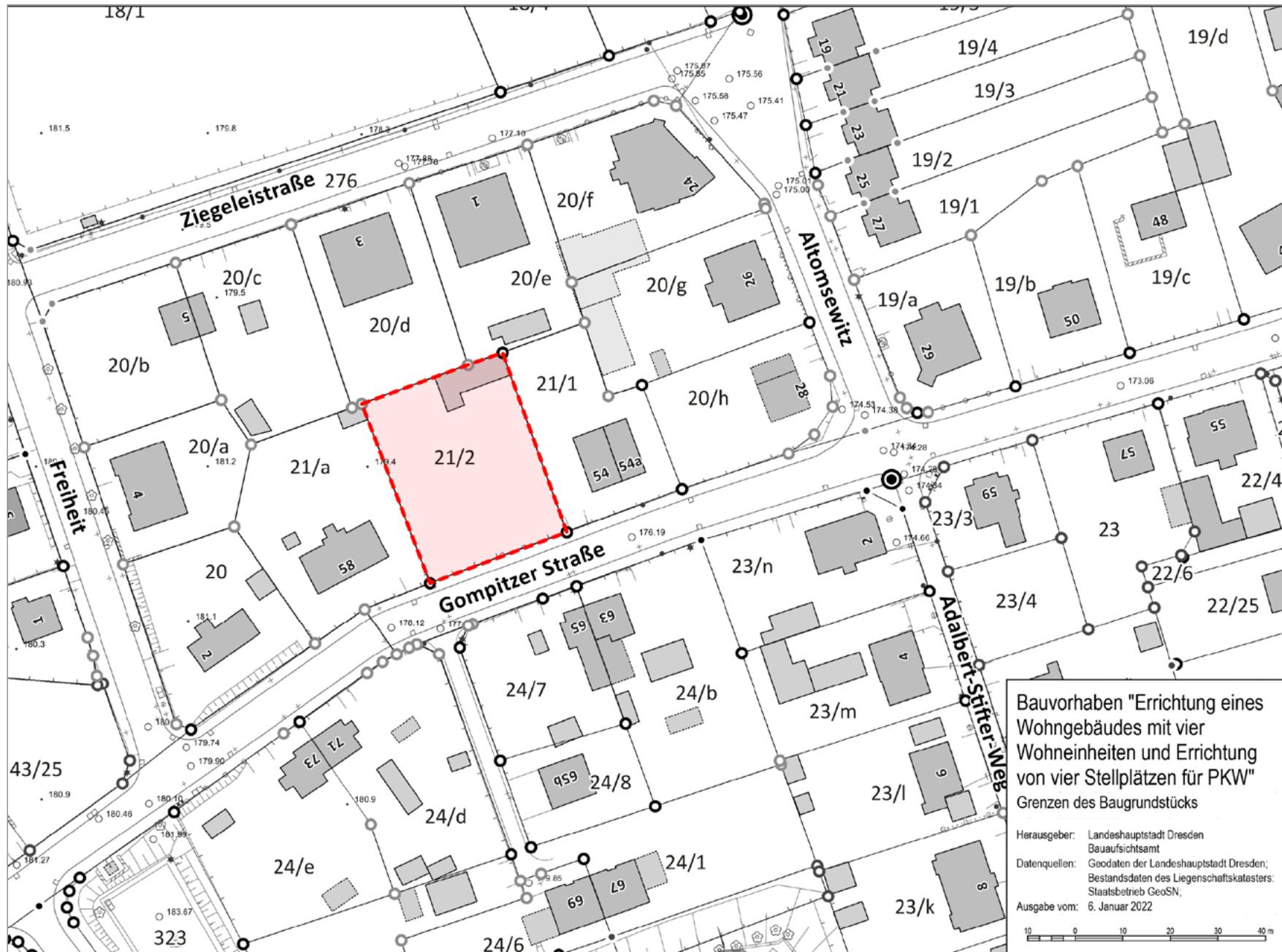
Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung; mittwochs und freitags keine Sprechzeit, Einzelfälle nach Vereinbarung.

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 89, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/ erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 6. Januar 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum 10. Januar 2022, 10 Uhr, zu

beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet. Die Allgemeinverfügung gilt am 7. Januar 2022 als bekannt gegeben. Die Allgemein-

verfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 218, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 74, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Die Grenzen nachfolgend genannter Flurstücke der

■ Gemeinde: Dresden, Gemarkung: Cossebaude 580, 581, 582, 613/b, 696/a, 697, 700, 701/a, 702/a, 756, 756/a, 756/b, 757, 757/a, 757/b, 757/c,

757/d, 856/4, 860, 861/a, 861/b, 862, 915 ■ Gemeinde: Dresden, Gemarkung: Niederwartha 28/g, 28/h, 29/3, 29/4, 29/28, 36/15, 67/a

sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Flurstückseigentümer sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiliger zu den entscheidungserheb-

lichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung für die Erweiterung der Bundesstraße B6 „Meißner Straße“ durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr – Niederröllisch Meißen.

Der Grenztermin findet am **Mittwoch, 19. Januar 2022, 10 bis 12 Uhr**, statt. Treffpunkt: Ecke Friedrich-August-Straße/Amselgrund

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Coronaschutzverordnung bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung.
Ich bitte die Flurstückseigentümer zum

Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine vom Flurstückseigentümer unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können nicht erstattet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Otmar Holl
Großenhainer Straße 215
01129 Dresden
Telefon (03 51) 8 43 56 60
Telefax (03 51) 8 43 56 61
E-Mail VBHoll@t-online.de
Für Rückfragen steht sein Büro gern zur Verfügung.

Otmar Holl
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Stadt investiert 5,3 Millionen Euro für Neubau

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erhält neues Verwaltungsgebäude

Die rund 60 Beschäftigten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes ziehen voraussichtlich im Januar 2023 in einen Neubau an der Oskar-Roeder-Straße gegenüber der Galopprennbahn. Hier entsteht für das Fachamt ein neues Verwaltungsgebäude mit Labor- und Untersuchungsräumen.

Nachdem im Winterhalbjahr 2020/21 der Abbruch der alten Gebäude der ehemaligen Tierklinik erfolgte, starteten im Frühjahr 2021 die Erd- und Rohbauarbeiten. Inzwischen stehen die Wände aus Stahlbetonfertigteilen. Die Tragkonstruktion des Dachstuhles aus Holzbindern ist errichtet. Zurzeit

wird das Dach gedeckt. Nach dessen Fertigstellung und dem Einbau der Fenster beginnen im Frühjahr 2022 die Ausbauarbeiten.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hat als Überwachungsbehörde mit Publikums- und Tierverkehr mehrere besondere hygienische und betriebliche Anforderungen. Denen wird das bisher genutzte Gebäude am Burkersdorfer Weg 18 – eine ehemalige Kindertageseinrichtung – seit längerem nicht mehr gerecht. Mit dem Neubau auf der Oskar-Roeder-Straße erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nun gute räumliche

und technische Bedingungen. Dafür investiert die Landeshauptstadt Dresden 5,3 Millionen Euro.

Gut informiert?

dresden.de/amtsblatt

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Redaktionsschluss:

dienstags der Vorwoche

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen und -sonderveröffentlichungen

DDV Sachsen GmbH
DDV Media
Ostra-Allee 20
01067 Dresden
Telefon (03 51) 48 64 48 64
Telefax (03 51) 48 64 29 24
E-Mail DresdnerAmtsblatt@ddv-mediengruppe.de
www.ddv-media.de

Druck

DDV Druck GmbH,
Dresden

Vertrieb

Media Logistik GmbH,
Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksamtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürosäubern und Einrichtungen aus. Alle Auslagenstellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

Das Abonnement kostet 66,34 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Porto und Versand. Die Aufnahme eines Abonnements ist monatlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei der Media Logistik GmbH nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf

www.dresden.de/amtsblatt



Von Öl oder Gas jetzt umsteigen auf Wärmepumpe!

Mit 70 °C Vorlauf ist die DAIKIN Altherma 3 H HT Luft-Wasser-Wärmepumpe wegweisend!

DAIKIN Altherma 3 H HT: Die neue Luft-Wasser-Wärmepumpe DAIKIN Altherma 3 H HT ist die optimale Lösung für Bestandsgebäude. Der Wechsel von bisherigen Heizsystemen wie Gas oder Öl fällt leicht.

Öl-Kessel abrücken! Mit einer Vorlauftemperatur von bis zu 70 °C bei -28°C Außentemperatur (ohne elektrische Reserveheizung) ist sie vergleichbar mit einem Heizkessel und kann mit Fußbodenheizung oder Radiatoren kombiniert werden. Ihre bereits installierten Heizkörper können Sie einfach weiter nutzen. Diese Wärmepumpe ist in drei Leistungsgrößen (14, 16 und 18 kW) erhältlich, was sie zur optimalen Wahl für verschiedenste Anwendungen macht.

Variabel: Die neue DAIKIN Wärmepumpe kann mit den verschiedensten Innengeräten kombiniert werden, auch mit vorhandenen Bestandsspeichern. Alle Varianten sind mit der Funktion „Kühlen“ erhältlich.

Neubau: Die DAIKIN Altherma 3H HT ist auch für große Einfamilienhäuser oder MFH 1. Wahl. Dreifach kaskadiert erreicht sie im Winter bei -15 °C noch eine Heizleistung von 36 kW (bei 55 °C Vorlauf).

R32: Die neuen DAIKIN Wärmepumpen verwenden das von DAIKIN entwickelte Kältemittel R32. Mit dem sehr niedrigen GWP von nur 675 hat das R32 ein geringes Treibhauspotential und erfüllt schon heute die Anforderungen, die ab 2025 gelten. Ab 2025 dürfen Neuanlagen nur noch mit Kältemitteln installiert werden, welche weniger als ein GWP von 750 aufweisen. Da R32 einen großen Temperaturbereich besitzt, können DAIKIN Luft-Wasser-Wärmepumpen bis zu einer Außentemperatur von -28 °C heizen!



1 bis 70 °C Vorlauf
Daher gut für Bestandsgebäude mit Heizkörpern!

2 heizt bis -28 °C
(Außentemperatur)
Sie ist auch für kalte Regionen geeignet.

3 35 dB(A) Besonders leise im Flüsterbetrieb



BAFA-Förderung

45 % Zuschuss
für den Wechsel von der Ölheizung auf die Wärmepumpe und aller damit verbundenen Aufwendungen

35 % Zuschuss
für den Wechsel von Gas oder sonstiger Heizungen wie Kohle, Holz oder Elektro auf die Wärmepumpe.

CO₂-Steuer: Es ist politischer Wille mit der Einführung der CO₂-Steuer auch im Wärmemarkt von den fossilen Heizmedien wegzukommen und dafür als Ersatz die regenerativen Energien einzusetzen. Für den Verbraucher bedeutet das eine Erhöhung der Heizkosten. Liegt der Verbrauch bei 25.000 kWh im Jahr, entsteht bei Gas eine zusätzliche CO₂-Steuer im Jahr 2025 von 402,52 €, bei Öl 518,69 € und bei Kohle 710,35 €. Eine Erhöhung der CO₂-Steuer bis 2030 auf 180 €/t ist mittlerweile sehr wahrscheinlich. Dies bedeutet dann bei dem oben genannten Beispiel bei Gas eine Steuer von 1.317,34 €, bei Öl 1.697,53 € und bei Kohle 2.324,78 €. Durch die höheren Heizkosten soll der Verbraucher motiviert werden auf regenerative Heizsysteme umzurüsten. Regenerative Heizsysteme (wie die Wärmepumpe) werden attraktiver, da der benötigte Strom nicht mit der CO₂-Steuer belastet wird.

Lüumel GmbH

Zur Alten Elektrowärme 6, 01640 Coswig

E-Mail: nasdala@lueumel.de

Tel.: 0178-8836002 oder 03523-5369516

Öl- oder Gasheizungen sind bald Geschichte!

Es wird eine Mammutaufgabe bis 2026 fast alle 3 Millionen Ölheizungen in Deutschland abzuwacken und gegen regenerative Heizsysteme auszutauschen. Ist dies geschafft, sind dann ca. 3 Millionen Flüssiggasheizungen die nächste Aufgabe. Diese gehören mit über 0,11 €/kWh Heizkosten mit zu den teuersten fossilen Energieträgern. Im Vergleich dazu kostet bei Erdgas und Wärmepumpe die Heizwärme nur 0,07 €/kWh und bei Öl 0,08 €/kWh. Handwerksfirmen werden dies in der kurzen Zeit kaum bewältigen können. Wartezeiten und damit verbundene Preissteigerungen werden die Folge sein.

Gut beraten ist, wer sich rechtzeitig mit der Umstellung arrangiert. Inhalt der Energiewende wird auch sein, dass zukünftig niemand mehr mit Erdgas heizt. Statt dessen soll das Gas als Zwischenlösung zur Stromerzeugung verwendet werden. Bedeutet: Aus 1 kWh Gas kann ein effizientes Gas- und Dampfkraftwerk (GuD) 0,6 kWh Strom erzeugen. Dies, für eine Wärmepumpe verwendet, generiert 2,4 kWh Wärme. So könnten allein in Deutschland am Gasverbrauch 60% eingespart werden. Es wird für die E-Mobilität sehr viel Strom in der Zukunft benötigt. Dieser kann auch über GuD-Kraftwerke kommen. Das im Wärmemarkt „eingesparte“ Gas wird vermutlich zur Dekkung des riesigen Strombedarfes benötigt. An der Abschaltung der Gasheizung führt daher kein Weg vorbei! Der Wärmemarkt steht vor gewaltigen Umbrüchen und die Wärmepumpe wird Hauptbestandteil dieser Wende!

AUSBILDUNGSOFFENSIVE

Ausbildung zum

- Mechatroniker für Kältetechnik
- Installateur Heizung, Sanitär
- Elektroniker

Energie und Gebäudetechnik